

Bebauungsplan

"Gewerbepark an der A61/B262" 5. Änderung und 2. Erweiterung



der Stadt Mendig

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB, § 2a BauGB

Verbandsgemeinde:	Mendig
Ortsgemeinde:	Mendig
Gemarkung:	Niedermendig
Flur:	2

Satzungsausfertigung

Stand: April 2021

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Stadt:	Mendig		
Gemarkung:	Niedermendig	Flur:	9

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	1
1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	1
1.2 Historie und Bestand, Planungsanlass und Planerfordernis	2
1.3 Bauleitplanerisches Verfahren.....	5
1.4 Überörtliche Planungen und Fachplanungen	6
1.4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	6
1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)	7
1.4.3 Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung	12
1.4.4 Schutzgebiete	14
1.4.5 Straßenplanungen	14
1.4.6 Ver- und Entsorgung des Gebietes	14
1.4.7 Geologische Vorbelastungen und Rohstoffe	14
1.4.8 Denkmalschutz	15
1.5 Vorhandene örtliche Gebietsprägungen und Bestandsanalyse	16
1.6 Darlegung der konkreten Änderungsinhalte	18
1.7 Auswirkungen der Planung.....	20
1.7.1 Flächenbilanz.....	20
1.7.2 Kostenschätzung	20
1.7.3 Weitere Auswirkungen	20
2 Umweltbericht.....	21
2.1 Einleitung	21
2.1.1 Aufbau und Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan	22
2.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, Bedarf an Grund und Boden.....	24
2.1.3 Detaillierungsgrad und inhaltlicher Umfang der Untersuchung der Umweltprüfung	24
2.1.4 Räumlicher Umfang der Umweltprüfung.....	26
2.1.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	26
2.1.6 Planungsalternativen - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	28
2.2 Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen.....	28
2.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	32
2.2.2 Schutzgut Boden.....	40
2.2.3 Schutzgut Wasser.....	41
2.2.4 Schutzgut Klima/Luft	41
2.2.5 Schutzgut Landschaft	42
2.2.6 Schutzgut Mensch	44
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	45
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung.....	46
2.4.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen	46
2.4.2 Auswirkungen auf die Fläche.....	50
2.4.3 Auswirkungen hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen	50
2.4.4 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange	
nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	50
2.4.5 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten.....	51
2.4.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	53
2.5 Gebietsspezifische Zielsetzungen und Hinweise für die Planung - Herleitung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	55
2.6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	56

2.7	Zusätzliche Angaben	58
2.7.1	Technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	58
2.7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	59
2.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	59
2.7.4	Referenzliste der Quellen	62
3	Zusammenfassende Erklärung	64
3.1	Planungsanlass und Planungsziel	64
3.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	64
3.3	Verfahrensablauf und Abwägung	65
3.3.1	Frühzeitige Beteiligungen	66
3.3.2	Umstellung des Bauleitplanverfahren vom beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	69
3.3.3	Förmliche Beteiligungen	69
3.3.4	Satzungsbeschluss	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (Maßstab ca. 1:20.000)	1
Abbildung 2:	Luftbild (Maßstab ca. 1:4.000)	2
Abbildung 3:	Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ aus 1998	3
Abbildung 4:	Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A61/B262“ .. aus 2000	4
Abbildung 5:	Auszug aus dem LEP IV	6
Abbildung 6:	großräumiger Auszug aus RROP Mittelrhein-Westerwald	7
Abbildung 7:	kleinräumiger Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald	8
Abbildung 8:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig	12
Abbildung 9:	Auszug aus der Karte 5 „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“	16
Abbildung 10:	Änderungs- und Erweiterungsbereich	18
Abbildung 11:	Blick über das Plangebiet in Richtung Osten → Westen	29
Abbildung 12:	Blick über das Plangebiet in Richtung Westen → Osten	30
Abbildung 13:	Blick über das Plangebiet in Richtung Nordwesten → Südosten	30
Abbildung 14:	Abgrenzung des Änderungs- und Erweiterungsbereiches auf der Grundlage	31
Abbildung 15:	Brachflächen im Plangebiet	33
Abbildung 16:	Wiese im nördlichen Teil des Plangebiets	33
Abbildung 17:	Blick auf das Abbaugelände / randliche Böschungen westlich des Plangebiets	34
Abbildung 18:	Bimswand	34
Abbildung 19:	Gebüsch	35
Abbildung 20:	Gehölzstreifen	35
Abbildung 21:	Gelände der Autobahnmeisterei mit randlicher Baumhecke	36
Abbildung 22:	Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)	38
Abbildung 23:	Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)	39
Abbildung 24:	unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Vogelverbreitungskarte zum VSG	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verfahrensübersicht	5
Tabelle 2:	Flächenbilanz	20
Tabelle 3:	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:.....	25
Tabelle 4:	Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	26
Tabelle 5:	Bewertungsmatrix Biotop- und Artenschutz.....	39
Tabelle 6:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Bodens	41
Tabelle 7:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Wassers.....	41
Tabelle 8:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Klima / Luft.....	42
Tabelle 9:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Landschaft.....	43
Tabelle 10:	Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Mensch	45
Tabelle 11:	Wirkungsmatrix: Darstellung von voraussichtlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern	54
Tabelle 12:	Bilanzierung.....	56

Anlagen:

1. Landespflegerischer Bestandsplan - Biotoptypen, Nutzungsstrukturen, Stand: Oktober 2020
2. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 61/ B 262, 5. Änderung und 2. Erweiterung“, Mendig. Bearbeitung: Dr. rer. nat. Felix Stark. Stand: Okt. 2020
3. Externe Ausgleichsflächen: Übersichtskarte und Formblatt
4. Verkehrsplanerische Begleituntersuchung – Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A 61/ B 262 in Mendig. Bearbeitung: Ingenieurbüro Vertec. Stand: Mai 2020
5. Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung zur Bauleitplanung „Gewerbepark A 61/B262“ 5. Änderung und 2. Erweiterung in Mendig. Bearbeitung: Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies. Stand: 07.12.2020

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich der 5. Änderung und 2. Erweiterung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch teilweise bebaute Flächen, die durch verschiedene Betriebe und die Autobahnmeisterei genutzt werden, im Osten durch eine Tankstelle, gewerblich genutzte Flächen und die Bundesstraße 262 mit Anknüpfungsbereich an die Autobahn A 61 und daran anschließend landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch gewerblich genutzte Flächen und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.

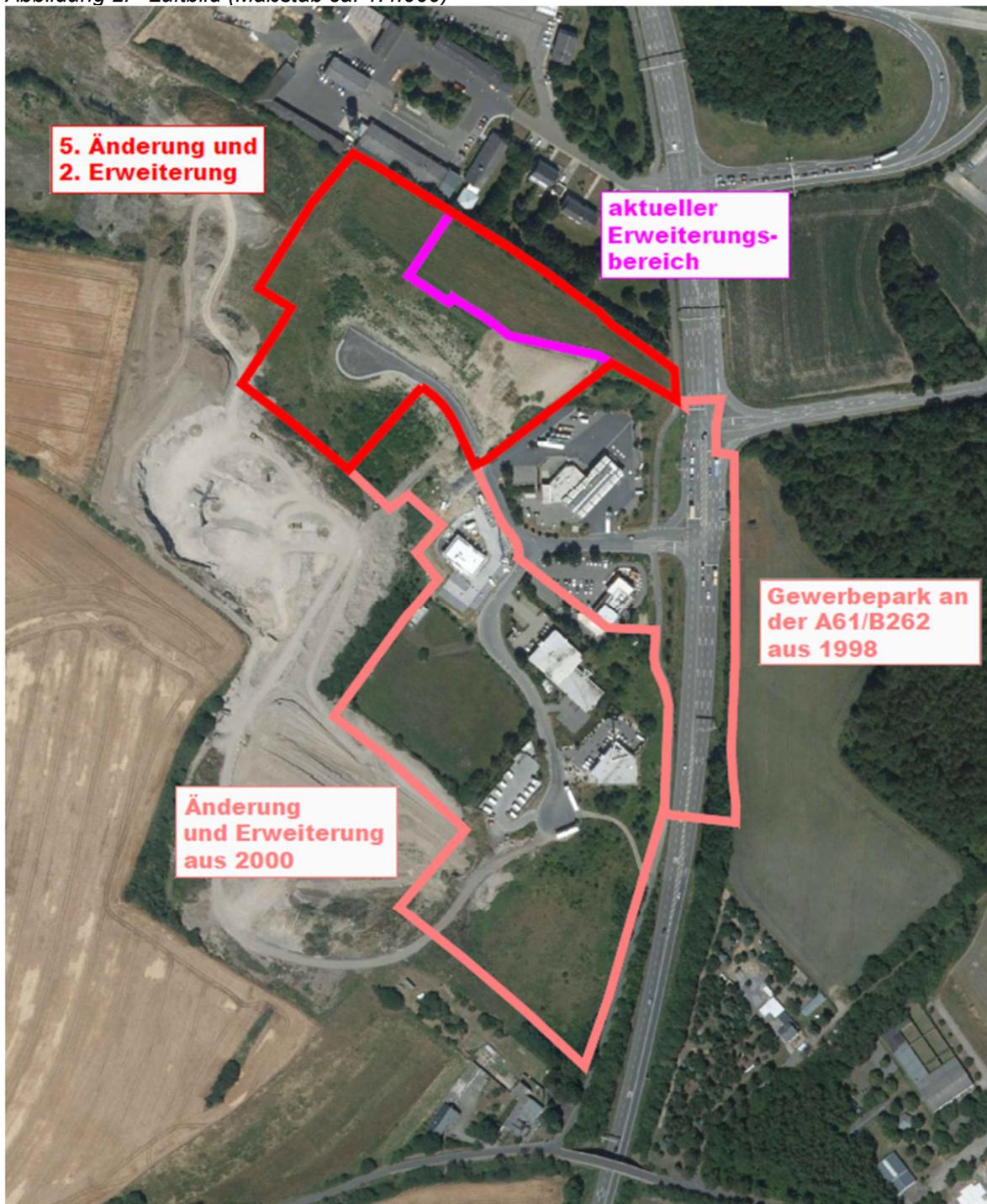
Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 2,75 ha und ist in den Abbildungen 1 und 2 mit einer durchgezogenen dicken roten Linie abgegrenzt. Informativ sind die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Gewerbepark an der A61/B262“ aus 1998 und „Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A61/B262“ aus 2000 in rot gestrichelt bzw. rosa dargestellt.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Maßstab ca. 1:20.000)



(Eigene Darstellung auf der Grundlage der TK 25 entnommen aus LANIS)

Abbildung 2: Luftbild (Maßstab ca. 1:4.000)

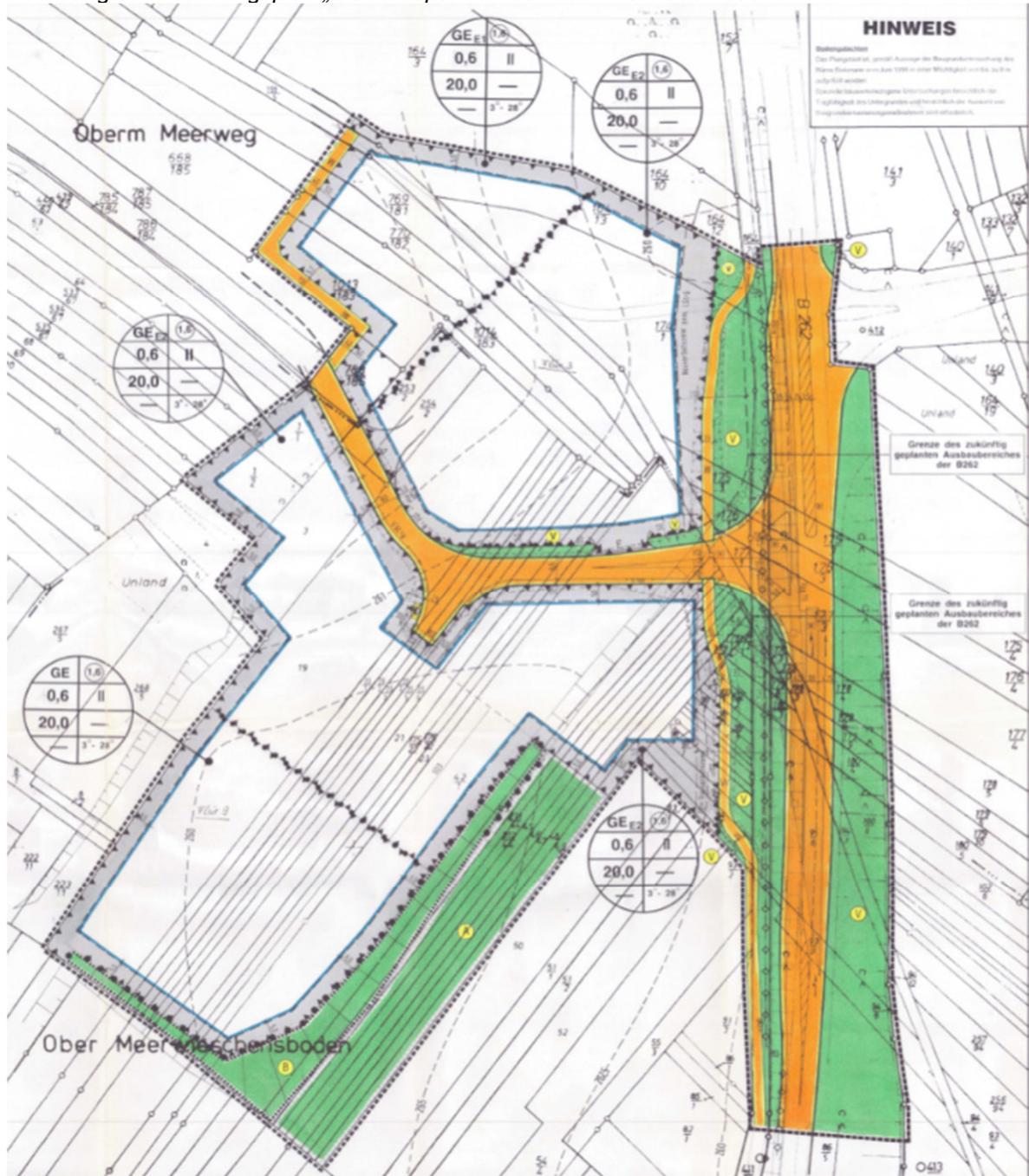


(Eigene Darstellung auf der Grundlage der Orthofotos aus Lanis, Befliegung 27.06.2019)

1.2 Historie und Bestand, Planungsanlass und Planerfordernis

Der Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasste den Bereich der heutigen Tankstelle, der beiden Fast-Food-Restaurants und weitere Flächen im Süden.

Abbildung 3: Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ aus 1998

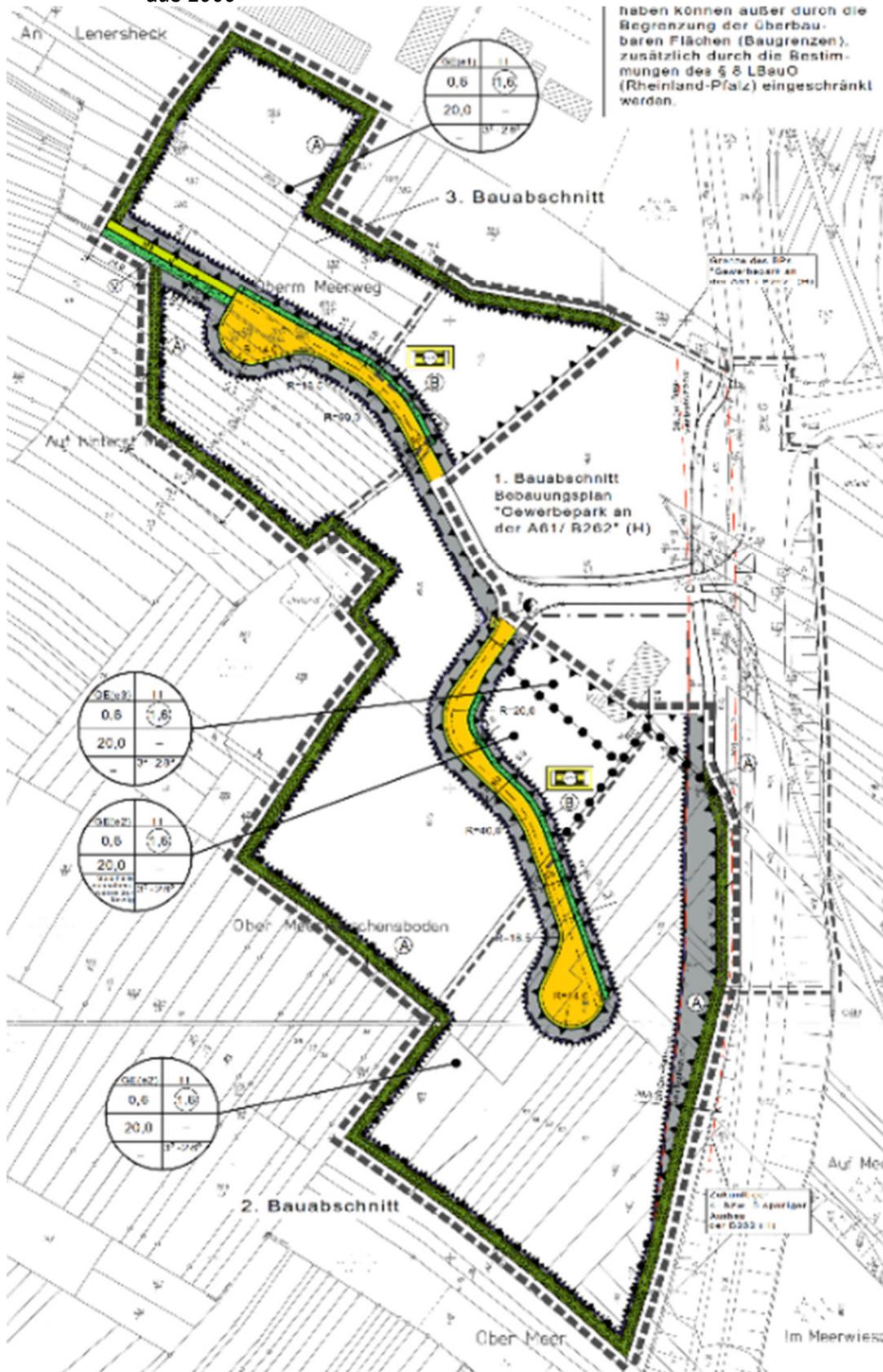


(ohne Maßstab)

Bereits nach kurzer Zeit wurde der Bebauungsplan geändert und erweitert.

Diese Änderungs- und Erweiterungsplanung erfolgte im Jahr 2000 und umfasste zusätzlich Flächen im Norden und im Süden. Hierfür waren auch Verlängerungen der Erschließung erforderlich. Die zum Zeitpunkt der 1. Änderungs- und Erweiterungsplanung bereits errichtete Tankstelle sowie die Anbindung an die B 262 waren nicht Bestandteil der Planung, da hier kein Planerfordernis bestand.

Abbildung 4: *Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A61/B262“ aus 2000*



(ohne Maßstab)

Mit der 2. Änderung wurden Vergnügungsstätten, die zuvor unzulässig waren ausnahmsweise zugelassen und mit der 3. Änderung wurden Regelungen zum Einzelhandel getroffen. Die sonstigen Planinhalte blieben durch die 2. und 3. Änderung jeweils unberührt. Die 4. Änderung wurde nach der 5. Änderung und 2. Erweiterung eingeleitet, das Änderungsverfahren ist aber mittlerweile abgeschlossen. Mit der 4. Änderung wurden Betriebswohnungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die 5. Änderung und 2. Erweiterung.

Anlass und Ziel der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung ist die Ansiedlungsabsicht eines Betriebes nordwestlich der Tankstelle, im Bereich der Wendeanlage.

Die Ansiedlung des Betriebes steht wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse.

1.3 Bauleitplanerisches Verfahren

Die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans wurde gem. Beschluss des Stadtrates Mendig vom 29.10.2019 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB begonnen. Im Planverfahren wurden Kenntnisse erlangt, dass aufgrund der Ausdehnung der den Außenbereich, die 5. Änderung und 2. Erweiterung aus Gründen der Rechtssicherheit im Regelverfahren fortgeführt sollte. Die stattgefundenene Beteiligung für das beschleunigte Verfahren wird als frühzeitige Beteiligung gewertet.

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum
Änderungs- und Erweiterungsbeschluss	29.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- und Erweiterungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB	15.05.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	15.05.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	20.05.2020 bis 22.06.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	07.07.2020
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit, Offenlagebeschluss	24.11.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	09.12.2020
Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	17.12.2020 bis 27.01.2021
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	14.12.2020
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	27.04.2021
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	27.04.2021

1.4 Überörtliche Planungen und Fachplanungen

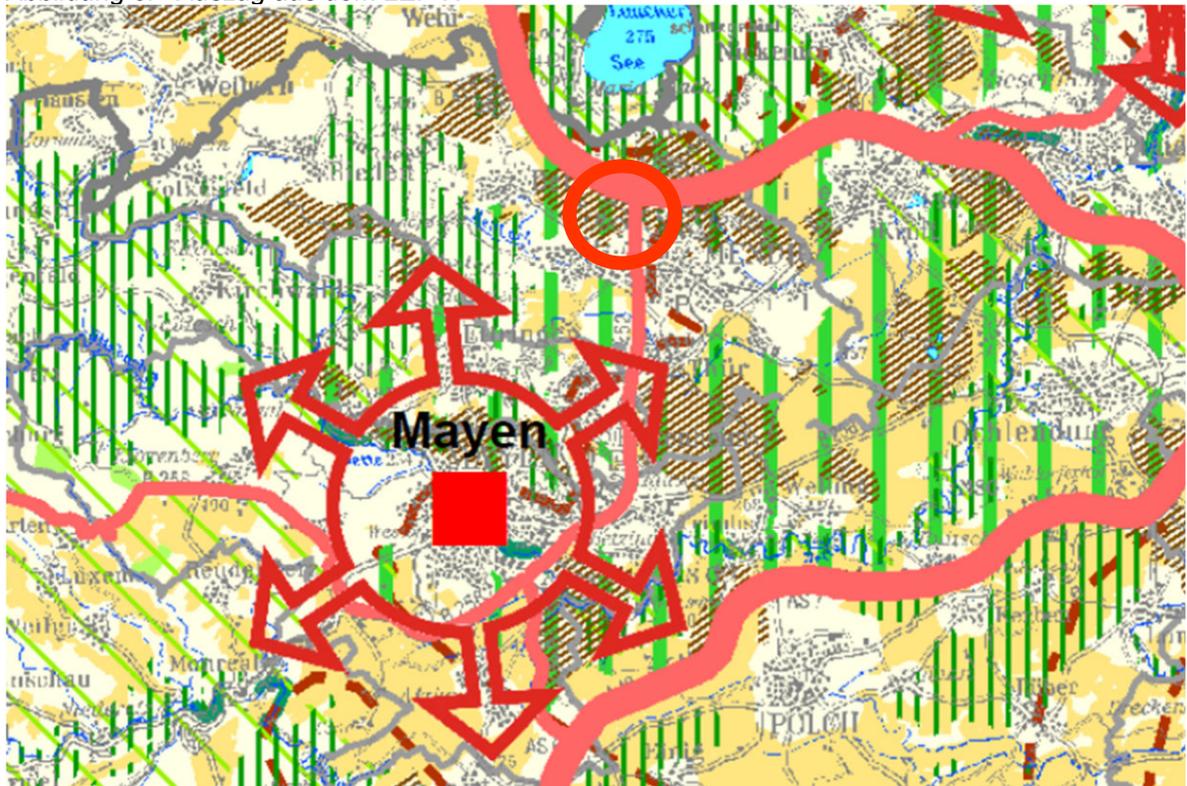
1.4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz trifft folgende Aussagen für das Plangebiet.

Die Stadt liegt innerhalb des monozentralen Mittelbereiches des Mittelzentrums Mayen, im ländlichen Raum, aber mit hoher Zentrenreichbarkeit und -auswahl (8-20 Zentren, die in weniger als 30 PKW-Minuten erreichbar sind).

Aufgrund der Großmaßstäbigkeit der Karte kann nicht hergeleitet werden, inwiefern der konkrete Geltungsbereich mit Darstellungen überlagert ist. Großräumig liegt das Plangebiet innerhalb einem „Landesweit bedeutsamen Bereiches für die Rohstoffsicherung“ und „Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz“ sowie an der Verknüpfungsstelle einer „Großräumigen Straßenverbindung“ (A 61) und einer „Überregionalen Straßenverbindung“ (B 262). Weiterhin liegt der Geltungsbereich in einer „Offenlandbetonten Mosaiklandschaft“ und einer „Vulkanisch geprägten Landschaft“. Die Stadt liegt nicht innerhalb eines Erholungs- und Erlebnisraums oder einer historischen Kulturlandschaft. Die Stadt liegt innerhalb eines „Klimaökologischen Ausgleichsraums“, Luftaustauschbahnen nach LEP IV sind nicht betroffen.

Abbildung 5: Auszug aus dem LEP IV



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

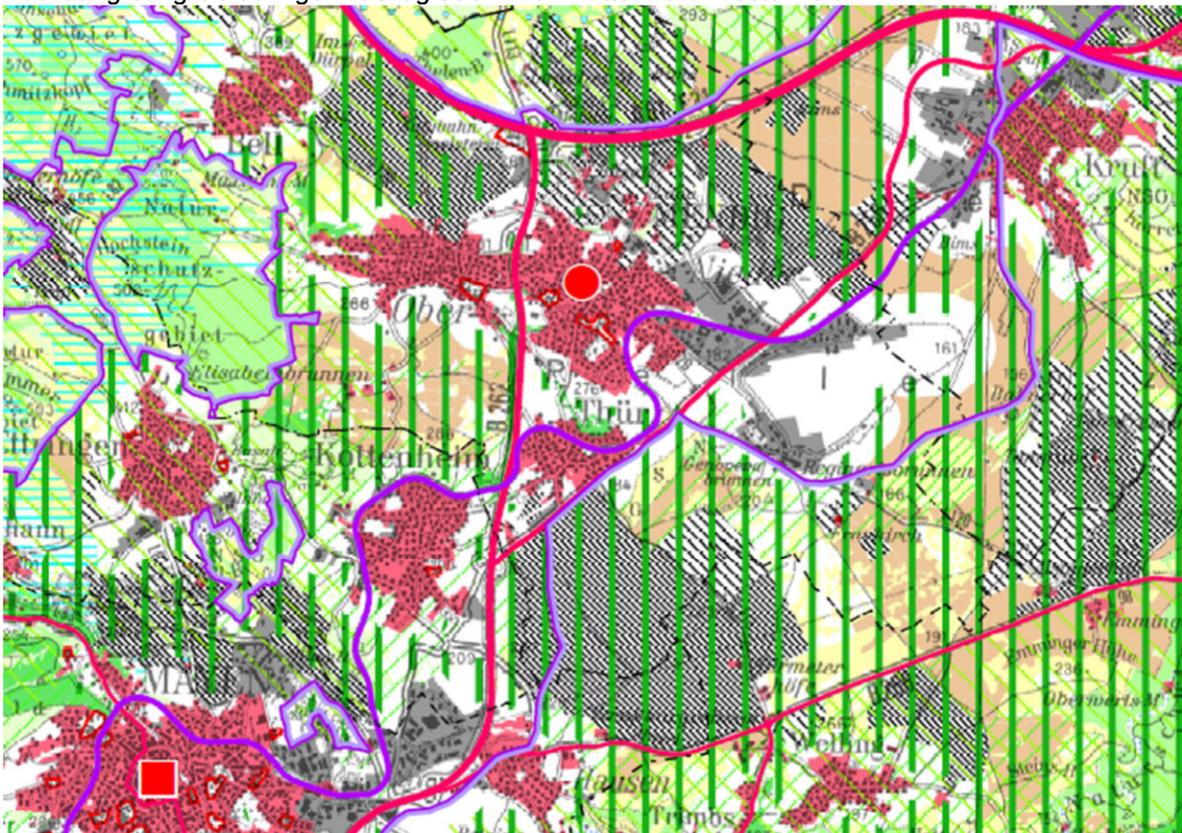
Für die Stadt sind folgende Aussagen im RROP enthalten. Lage im:

- ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- Schwerpunktentwicklungsraum
- Besonders planungsbedürftiger Raum Mayen
- Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion

Der Stadt ist die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Der Stadtbereich und das Plangebiet liegen außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und das Plangebiet außerhalb einer historischen Kulturlandschaft. Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung befinden sich nicht in Sichtweite.

Die Stadt ist über die Bundesautobahn A 61 im Norden und über die Bundesstraßen B 262 und B 256 an das funktionale Straßennetz Verkehrs angebunden

Abbildung 6: großräumiger Auszug aus RROP Mittelrhein-Westerwald



(Gesamtkarte, ohne Maßstab)

Abbildung 7: kleinräumiger Auszug aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald



(<http://extern.ris.rlp.de/>)

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Die Fläche ist als weiße Fläche (ohne Darstellung) im RROP enthalten. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung grenzen an das Plangebiet an, überlagern es aber nicht.

Lage im Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion nach RROP

Da das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion liegt, sind die Grundsätze G 71 bis G 75 in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Es folgt eine Gegenüberstellung der Grundsätze mit Begründung als Zitat als dem RROP und darauffolgend der Umgang mit dem Grundsatz in der Abwägung.

„G 71

Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

Begründung/Erläuterung:

Waldgebiete erbringen in besonderem Maße bioklimatische Leistungen, insbesondere für Frischluftproduktion, Staubfilterung und Temperatenausgleich. Neben den klimaökologischen Ausgleichswirkungen für thermisch belastete Räume sind die Wälder auch Regenerationsgebiete für Erholungssuchende. Die regional bedeutsamen Waldgebiete sind als klimatische Regenerationsgebiete in die regionalen Grünzüge und andere Gebiete mit freiraumschützenden Funktionen einbezogen.“

Abwägung:

Es ist kein Wald vorhanden. Der Grundsatz betrifft die Planung nicht.

„G 72

Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.

Begründung/Erläuterung:

Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.“

Abwägung:

Die bestehenden Offenlandbereiche liegen nicht innerhalb eines regionalen Grünzuges. Ihnen kommt keine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion oder den Kaltlufttransport zu. Daher ist der Grundsatz beachtet.

„G 73

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

Begründung/Erläuterung:

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt.

Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindssysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.“

Abwägung:

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion und liegt innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraums nach LEP IV. Durch die moderate Erweiterung des Gewerbegebietes bleibt die Funktion des klimaökologischen Ausgleichsraumes erhalten. Luftaustauschbahnen nach LEP IV sind nicht betroffen. Damit ist der Grundsatz beachtet.

„G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- *Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden,*
- *für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- *Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- *für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.*

Begründung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturlausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.

Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.“

Abwägung:

Durch die Lage von Mendig, nicht im Tal, ist die klimatische Belastung nicht so hoch, wie beispielsweise im Neuwieder Becken oder im Moseltal. Davon unabhängig wird bei der Planung des Gewerbegebietes, was unweigerlich mit einer Versiegelung von Flächen einhergeht, darauf geachtet, dass sich die klimatische Situation nicht verschlechtert. Dazu tragen folgende Festsetzungen bei:

- die Randeingrünung wird fortgeführt,
- das Niederschlagswasser ist vor Ort zurückzuhalten und zu versickern,
- die Straßenführung verläuft bereits jetzt schon so in der Topografie, dass durch die straßenbegleitende Bebauung keine Luftaustauschbehinderungen auftreten.

Mit diesen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass sich die klimatische Situation nicht verschlechtert und der Grundsatz beachtet ist.

Tieferegehende Klimagutachten sind aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

„G 75

Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren. Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon soll bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge getragen werden, dass sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bauplanung - soweit ein begründeter Verdacht besteht – sollen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Begründung/ Erläuterung:

Die Radonprognose-Karte von Rheinland-Pfalz enthält drei Radonpotenzial-Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen. Für den Bereich der Region Mittelrhein-Westerwald liegen bisher nur für den Hunsrück Radonmessungen vor. Es wurden im Wesentlichen die folgenden Gebietsklassen mit einem möglicherweise erhöhten oder hohen Radonpotenzial ermittelt: Lokal hohes Radonpotenzial, zumeist eng an tektonische Klüftzonen gebunden. Dies bedeutet, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung. Für die übrigen Gebiete im Bereich der Region lagen zum Zeitpunkt der Kartenerstellung keine Hinweise auf ein hohes Radonpotenzial vor (Radonprognose-Karte für die Region Mittelrhein-Westerwald, Stand 2013).“

Abwägung:

Es wird kein Wohngebiet festgesetzt. Der Grundsatz ist nicht von Relevanz.

1.4.3 Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig ist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig



(ohne Maßstab)

Lediglich ein Teilbereich im Westen ist nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dennoch kann der Erweiterungsbereich als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll von beiden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan = vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan = verbindlicher Bauleitplan) nur der Bebauungsplan Rechtssatz sein und nicht auch der Flächennutzungsplan. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.1985 (4 C 57.84) ergibt sich, dass der Flächennutzungsplan keine unmittelbare bodenrechtliche Rechtswirkung gegenüber Dritten entfaltet.

Der Flächennutzungsplan ist ein Rahmenplan. Er stellt die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet nur in den Grundzügen dar.

Der Bebauungsplan kann in gewissen Grenzen von den Darstellungen abweichen, und zwar sowohl von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung, als auch von den räumlichen Abgrenzungen. Abweichungen müssen sich aus dem – im Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan vorliegenden – Übergang in eine stärker verdeutlichende und konkretisierende Planstufe rechtfertigen und der Bebauungsplan darf trotz der Abweichung der Grundkonzeption des FNP für den engeren Bereich nicht widersprechen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2003 (4 CN 14/01) eine grundlegende Aussage zum Verhältnis des Entwicklungsgebotes des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bzw. des Anpassungsgebotes des Bebauungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB tritt hinter das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zurück, d.h. dass ein Bebauungsplan, der im Einklang mit den Zielaussagen des Regionalplans, jedoch im Widerspruch zum Flächennutzungsplan steht, nicht wegen Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot rechtswidrig sein kann.

Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst, da er innerhalb einer „Weißen Fläche“ des Regionalen Raumordnungsplans liegt, d.h. einer Fläche ohne Zielvorgaben. Sowohl der Regionale Grünzug, als auch das Vorranggebiet Rohstoffsicherung im Regionalen Raumordnungsplan liegen außerhalb des Geltungsbereiches incl. der Erweiterungsfläche im Westen. Die im Flächennutzungsplan enthaltene Darstellung „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ waren für den FNP seinerzeit aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen RROP übernommen und sind mit dem neuen RROP 2017 hinfällig.

Zudem entspricht auch der rechtsverbindliche Bebauungsplan in diesem westlichen Bereich schon nicht exakt der Darstellung im FNP.

Die Festsetzungen der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes sind somit nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Hinzuziehung von Außenbereichsflächen in den Bebauungsplan ist auch mit Z 31 des LEP IV vereinbar. Anlass für die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans waren konkrete Ansiedlungsabsichten auf zwei Gewerbegrundstücken, die bislang brachlagen. Die vollerschlossenen Grundstücke können nun durch eine im Verhältnis zum Gesamtgewerbegebiet geringfügige Arrondierung der Nutzung zugeführt werden, für die sie beplant und erschlossen wurden. Die Erweiterung ist Voraussetzung für die Vermarktung der Baulücken. Daher steht die Inanspruchnahme des Außenbereiches auch im Einklang mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

1.4.4 Schutzgebiete

Gewässerschutz, Trinkwasser- und Heilquellenschutz

Mit dem Dörpelbach liegt ein Gewässer 3. Ordnung knapp 150 m im Norden vom Geltungsbe-
reich. Heilquellen oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet selbst ist von FFH- und Vogelschutzgebieten nicht betroffen. In einer Entfernung
von rund 50 m östlich der B 262 befinden sich Teile des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittel-
rheingebiet“ (VSG-5609-401) und das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben
Mayen und Niedermendig“ (FFH-5609-301). Der Änderungs- und Erweiterungsbereich dehnt
sich nicht in Richtung dieser beiden Natura-2000 Gebiete aus. Eine Eingangsbewertung fand
bereits mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans statt. Die reine Erweiterung nach Norden
und geringfügig nach Westen wirkt sich nicht auf die Schutzziele der Natura-2000 Gebiete aus.
Das Naturschutzgebiet „Laacher See“(NSG-7131-006) umfasst die gleiche Fläche wie das FFH
Gebiet, geht aber über seine Grenzen hinaus. Es liegt in einem Abstand von ca. 350 m westlich
des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb nationaler Schutzgebiete.

1.4.5 Straßenplanungen

Für das Umfeld der vorliegenden Bauleitplanung sind keine aktuellen Straßenplanungen be-
kannt.

Die Erschließung des künftigen Erweiterungsbereiches erfolgt über die vorhandene Ludwig-Er-
hard-Straße. Eine Veränderung der Verkehrsanlagen ist weder geplant noch erforderlich.

1.4.6 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Das Gebiet an sich verfügt bereits nicht über eine innere Erschließung.

Das Niederschlagswasser der unbebauten Flächen versickert derzeit vor Ort bzw. läuft breitflä-
chig der Topografie folgend ab.

1.4.7 Geologische Vorbelastungen und Rohstoffe

Für das Gebiet liegen keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermögli-
chen, hinsichtlich der Hangstabilität ist das Gebiet nicht kartiert, für Rutschungen ebenfalls nicht.
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1. (Quelle: Kartenviewer des Landesamtes für Geo-
logie und Bergbau, letzter Aufruf: 19.10.2020). Unabhängig von dem Nicht-Bekanntsein eines
erhöhten Radonpotenzials wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein entsprechender
Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige größere Geländeänderungen sind im Rahmen
der bisherigen Nutzung und des angrenzenden Tagebaus ersichtlich. Nach Aussage der Struk-
tur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft,
Bodenschutz in Beteiligungsverfahren sind Altablagerungen und/oder Altstandorte im

Plangebiet gemäß Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz nicht kartiert. Kenntnisse über mögliche Verunreinigungen durch die bisherige Nutzung liegen der Behörde nicht vor. Zudem seien die angrenzenden Bergbauflächen in der Gefahrenkarte „unterirdische Hohlräume“ des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) nicht als Bereiche mit möglichen Standsicherheitsproblemen erfasst, wobei die fachtechnische Bewertung zum Thema Altbergbau/Hohlräume von Landesamt für Geologie und Bergbau obläge. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hatte diesbezüglich im Bauleitplanverfahren mitgeteilt, dass die Prüfung der im Landesamt vorhandenen Unterlagen ergeben habe, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert sei und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolge. Allerdings wies das Landesamt für Geologie und Bergbau vorsorglich darauf hin, dass sich ab einer Entfernung von ca. 170 m östlich sowie ca. 570 m nordöstlich des Plangebietes mehrere unter Bergaufsicht stehende Tagebaubetriebe befänden und machte auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mayen/Mendig aufmerksam.

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis, dass für die geplanten Bauvorhaben die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen wird, spätestens dann, wenn bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden sollte.

Es liegt keine Überschneidungen mit einem Vorrang- und einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung vor.

1.4.8 Denkmalschutz

Oberirdische Kulturdenkmäler liegen nicht in der Nähe.

Der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie liegen in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich von der Behörde aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Die Einstufung als archäologische Verdachtsfläche erfolgt obwohl davon ausgegangen werden kann, dass im Plangebiet bereits eine flächige Ausbeute des Bimsvorkommens stattgefunden hat und damit potenziell befundenthaltende Bodenschichten bereits gestört sind. Tieferreichend besteht allerdings die Möglichkeit, dass archäologische Befunde vorhanden sein können. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe die Möglichkeit erhält Oberbodenabträge innerhalb des Plangebietes sichten, wofür der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig bekannt zu geben ist.

1.5 Vorhandene örtliche Gebietsprägungen und Bestandsanalyse

Gebietsrelevante Emissionsanlagen im Umkreis

Das Plangebiet ist umgeben von Emittenten. Im Norden befindet sich die A 61 und die Autobahnmeisterei, Osten und Süden befinden sich die vorhandenen gewerblichen Nutzungen aus dem Bestandsgebiet des Bebauungsplans sowie die B 262.

Die umgebenden Emittenten sind vorliegend weniger von Relevanz, da ein Gewerbegebiet ohne Wohnnutzung erweitert werden soll. Die Wohnnutzung wurde innerhalb des gesamten Plangebietes mit mittlerweile abgeschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplans ausgeschlossen

Standorteignung, Topografie und Baubestand im Plangebiet

Das Plangebiet fällt von seinem höchsten Punkt, der im Westen des Plangebietes liegt, zu allen Seiten hin ab. Es fällt von ca. 274 m NHN auf ca. 259 m NHN im Osten, an der B 262. Die Flächen werden zurzeit Wiese genutzt oder liegen brach.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen stellt sich das Plangebiet wie folgt dar:

Abbildung 9: Auszug aus der Karte 5 „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“



(Quelle: Landesamt für Umwelt: Projekt: Hochwasserrückhaltung durch Flussgebietsentwicklung, Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starregen, Karte 5, Stand 29.08.2017, ohne Maßstab)

Abflusskonzentration

	sehr hoch
	hoch
	mäßig
	gering

Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen

	Überflutungsbereich HQ 100 nach HWRM_RL (TIMIS-Projekt) Darstellung nur für Gewässer 2. Ordnung*
	potenzieller Überflutungsbereich in Auen (HoWaRüPo_Projekt)
	potenziell überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien (EZG mind. 20 ha; Überstau 1 m; Extrapolation 50 m)
* HQ-Bereiche für Gewässer 1. Ordnung vorwiegend durch Flusshochwasser gefährdet	

Wie aus obiger Abbildung zu erkennen ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen am nördlichen Rand des Plangebiet zum Großteil gering, aber auch mäßig bis hoch. Der Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt dabei nahe der Bundesstraße, d.h. auf dem Grundstücksteil, der aufgrund seines Zuschnittes baulich kaum nutzbar ist. Bei der Fachplanung der Anlagen für die Niederschlagswasser bzw. im Falle des Erfordernisses von Überflutungsnachweisen für die gewerblich genutzten Grundstücke sollten diese Information in den Berechnungen berücksichtigt werden.

Eigentumsverhältnisse im Plangebiet

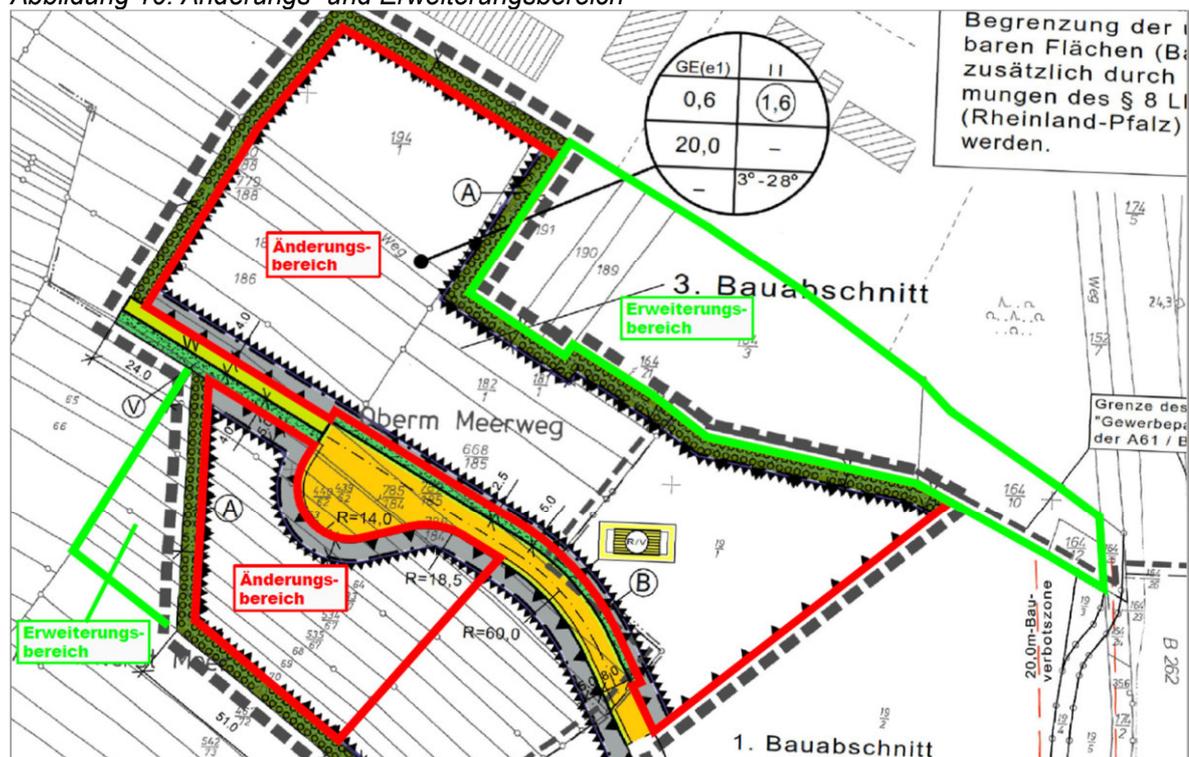
Die Grundstücke im Plangebiet befanden sich im Privateigentum der Gesellschaft, die das komplette Gewerbegebiet entwickelt hat.

1.6 Darlegung der konkreten Änderungsinhalte

Von der 5. Änderung und 2. Erweiterung sind folgende Planinhalte berührt:

1. Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden und leicht nach Westen
2. Verlegung der bisherigen Ortsrandeingrünung zum neuen Plangebietsrand
3. Anhebung der GRZ von 0,6 auf 0,8
4. Absenkung der GFZ auf 0,7

Abbildung 10: Änderungs- und Erweiterungsbereich



(Maßstab 1:2.000)

Wie in Kapitel 1.2 dargelegt, besteht die Absicht, eines Betriebes auf der freien Gewerbegebietsfläche im Norden des Plangebietes anzusiedeln. Die überplante Fläche ist für den Betrieb allerdings nicht ausreichend. Daher wird das Plangebiet nach Norden in Richtung Autobahnmeisterei erweitert.

Der Grünstreifen, der nach rechtsverbindlichem Bebauungsplan das Plangebiet nach Norden eingrünen soll, würde mit der Erweiterung quer durch die Fläche verlaufen. Deshalb wird dieser an den neuen Rand des Geltungsbereiches nach Erweiterung verlegt. Der Grünstreifen ist noch nicht angelegt.

Zudem benötigt der geplante Betrieb neben der Erweiterung der Fläche auch mehr Fläche für die Hauptnutzung. Die festgesetzte Grundfläche wird daher von 0,6 auf 0,8 angehoben. Da auch bei der festgesetzten GRZ von 0,6 die Möglichkeit bestand, diese mit den Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,8 zu überschreiten, ist diese Erhöhung eingriffsneutral. Die Erhöhung der GRZ erfolgt nicht nur für den Bereich nordöstlich der Wendeanlage, sondern auch südwestlich der Wendeanlage.

Im Westen des Plangebietes liegt ebenfalls ein konkretes Ansiedlungsinteresse vor. Dabei ist der schräge Zuschnitt dieser freien Gewerbefläche ungünstig für die Errichtung eines Gebäudes. Daher wird hier eine Begradigung vorgenommen.

Wesentlicher Bestandteil der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung ist eine Schalltechnische Untersuchung. Die Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen werden vollumfänglich in die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. In der Schalltechnischen Untersuchung wurden die relevanten maßgeblichen Immissionsorte berücksichtigt.

Alle anderen textlichen Festsetzungen bleiben unberührt.

Insbesondere die Festsetzungen der 3. Änderung, die Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben beinhaltet, bleibt unverändert.

1.7 Auswirkungen der Planung

1.7.1 Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Flächengröße
Geltungsbereich	27.513
eingeschränktes Gewerbegebiet	22.911
Grünflächen, davon	2.888
private Grünfläche (Randeingrünung)	(2.369)
öffentliche Grünflächen	(519)
Verkehrsfläche, davon	1.714
Straßenverkehrsfläche	(1.466)
Wirtschaftsweg	(248)

1.7.2 Kostenschätzung

Der Stadt werden durch die vorliegende Änderungsplanung keine Planungs- oder Erschließungskosten entstehen. Die Kosten werden von der Projektentwicklungsgesellschaft getragen.

1.7.3 Weitere Auswirkungen

Die Ansiedlung eines Betriebes wird zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Daher wurde bereits für den ersten Verfahrensschritt eine verkehrsplanerische Begleituntersuchung erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung, auch nach Aufsiedlung der bisherigen Freiflächen und ggfls. künftigen zusätzlichen Erweiterungen, von den Knotenpunkten aufgenommen werden können.

Zum Schutz der Betriebswohnungen im Bereich der Autobahnmeisterei wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt und das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches neu kontingiert.

2 Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

2.1 Einleitung

Die Grundlage für die Aufstellung von Bauleitplänen bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Die Bauleitpläne sollen u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind neben anderen öffentlichen und privaten Belangen umweltschützende Belange (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5 und 7 so-wie § 1a BauGB) zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Von der Pflicht zur Umweltprüfung kann nur in Ausnahmefällen, wenn keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Umwelt bestehen, abgesehen werden.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung gem. § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist mit der Aufstellung jedes Bauleitplanes abzarbeiten, dabei ist das Verhältnis zum Baurecht über § 18 BNatSchG geregelt.

Demgemäß ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Das Land Rheinland-Pfalz hat mit den §§ 6 bis 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weitergehende Regelungen erlassen.

Die Eingriffsregelung ist ein Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Die weiteren Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Aufgabe des Umweltberichtes ist die Darlegung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen auf der Grundlage der Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen (BP und FNP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan (d.h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Inhalt, Ziele, sowie die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Standortes sowie der Bedarf an Grund und Boden können den Unterkapiteln des städtebaulichen Teils entnommen werden.

2.1.1 Aufbau und Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan

Der Umweltbericht (UB) wird, gemäß oben beschriebener Inhalte, in zwei Teilbereiche (1. Phase UB und 2. Phase UB) gegliedert:

1. Einleitung mit Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes und Darstellung der Umweltschutzziele; Bestandsaufnahme und Bewertung des bisherigen Status Quo ohne die Planung, Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der städtebaulichen Planung.
2. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; Ermittlung der planungsbedingten Umweltauswirkungen, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen; zusätzliche Angaben zur Methodik, Monitoring und Zusammenfassung.

1. Phase UB:

- **Städtebauliche Planung:**
Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Planung wird beschrieben. Insbesondere Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden werden dargestellt.
- **Planungsgrundlagen, Umweltschutzziele:**
Eine allgemeine Bestandsaufnahme enthält die Ermittlung der Planungsgrundlagen in Form von übergeordneten und bindenden Planungen aus Fachplanungen und Fachgesetzen
- **Planungsalternativen:**
Es wird untersucht, inwieweit andere Planungen umweltverträglicher möglich sind. Falls vorhanden wird auf das Ergebnis übergeordneter Planungen zurückgegriffen.
- **Bestandsaufnahme und Bewertung:**
In einer detaillierten Bestandsaufnahme wird der Zustand von Natur und Landschaft (biotischen und abiotischen Faktoren) im Bereich der Planung aufgenommen und in einem Bestandsplan dargestellt.
Die Bewertung des zuvor beschriebenen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt schutzgutbezogen. In die Bewertung fließen die Vorbelastungen mit ein, woraufhin die einzelnen Schutzgüter bezüglich ihrer Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit gegenüber

möglichen Einwirkungen bzw. ihre Eignung für bestimmte Nutzungen oder Funktionen beurteilt werden können.

- Prognose:
Die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung wird prognostiziert.

2. Phase UB:

- Prognose:
Die Entwicklung bei Durchführung der Planung wird prognostiziert.
- Bewertung der städtebaulichen Planung:
Die städtebauliche Planung wird bezüglich ihrer Auswirkungen bzw. Eingriffe auf Natur und Landschaft bewertet. Der Eingriff wird qualitativ und quantitativ dargestellt.
- Landschaftsplanerische Vorgaben für das städtebauliche Vorhaben
Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung werden Zielvorstellungen entwickelt. Dabei wird eine möglichst umweltverträgliche Realisierung der städtebaulichen Planung angestrebt.
- Maßnahmen:
Aufbauend auf der Bewertung der städtebaulichen Planung und der Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft werden Maßnahmen entwickelt, welche zu einer Vermeidung, Verringerung oder einem Ausgleich des Eingriffes beitragen.
- Beschreibung der verwandten Verfahren:
Die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Analysemethoden und -modelle, Fachgutachten und Schwierigkeiten bei der Erhebung werden beschrieben.
- Monitoring:
Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden dargestellt.
- Zusammenfassung:
Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes werden in einer Zusammenfassung allgemeinverständlich wiedergegeben.

Die Umweltprüfung und deren Beschreibung im Umweltbericht bilden einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss seitens des Planungsträgers der Umweltbericht in der Abwägung berücksichtigt werden. Dabei sind seitens des Planungsträgers alle öffentlichen und privaten Belange einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen.

In der Begründung zu dem Bebauungsplan (städtebaulicher Teil Kapitel 1 mit Unterkapiteln) wird dargelegt, aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen bzw. Maßnahmen aus dem Umweltbericht abgewichen wird. Mit der Erarbeitung und der Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich des Eingriffes übernimmt der vorliegende Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan die Aufgabe des § 11 BNatSchG.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird über die Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie § 9 Abs. 1a BauGB) gesichert. Des Weiteren kann eine Sicherung der Umsetzung über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB erfolgen. Der Ausgleich des Eingriffes kann gem. § 1a BauGB und § 200a BauGB auch an anderer Stelle als der des Eingriffes erbracht werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann über die §§ 135 a bis c erfolgen.

2.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, Bedarf an Grund und Boden

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch Verlegung der Grünflächen und Vergrößerung des Plangebietes optimiert werden.

Von der 5. Änderung und 2. Erweiterung sind folgende Planinhalte berührt:

- Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden
- Verlegung der bisherigen Ortsrandeingrünung nach Nordosten zum neuen Plangebietsrand
- Anhebung der GRZ von 0,6 auf 0,8
- Absenkung der GFZ auf 0,7

Konkreter Anlass der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung ist die Ansiedlungsabsicht eines Betriebes nordwestlich der Tankstelle, im Bereich der Wendeanlage.

Der Betrieb verteilt Waren in der Region. Hierzu erfolgt eine Anlieferung mit großen Lkws am geplanten Standort. Die Waren werden umgeladen und mit Elektro-Transportern im Umkreis von ca. 200 km verteilt. Mit dem Betrieb werden am Standort ca. 25 Arbeitsplätze entstehen. Hierin sind die Fahrer nicht enthalten.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 2,6 Hektar, wobei der eigentliche Erweiterungsbereich rund 6.100 m² umfasst.

2.1.3 Detaillierungsgrad und inhaltlicher Umfang der Untersuchung der Umweltprüfung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

- Im Zuge der Planung wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende fachgutachterlichen Grundlagenermittlungen sowie vorliegende Fachpläne ausgewertet
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mendig
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung – Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A 61/ B 262 in Mendig. Bearbeitung: Ingenieurbüro Vertec. Stand: Mai 2020

- Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung zur Bauleitplanung „5. Änderung und 2. Erweiterung Bebauungsplan Mendig“ in Mendig. Bearbeitung: Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies. Stand: September 2020
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 61/ B 262, 5. Änderung und 2. Erweiterung“, Mendig. Bearbeitung: Dr. rer. nat. Felix Stark. Stand: Okt. 2020

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange wie folgt festgelegt:

Tabelle 3: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Bewertung der Umweltbelange unter Verwendung von fachlichen Grundlagendaten und Fachplanungen, Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme auf Basis faunistischer Erhebungen
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	(ja)	Prognose über die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen des Umweltberichts; es werden keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert.
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung und einer verkehrsplanerischen Begleituntersuchung. Im Übrigen wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	-
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	ja	Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	-
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	nein	-
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern durch eine Wirkungsmatrix

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen	ja	Es wird auf Nr. 7a und Nr. 7e verwiesen.
§ 1a (3)	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.

2.1.4 Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen, des überschaubaren Flächenumfangs des Plangebiets und der gut prognostizierbaren städtebaulichen Zielrichtung der Planung beschränkt sich der räumliche Umfang auf den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und das unmittelbar angrenzende Umfeld.

2.1.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

In der nachfolgenden Aufstellung sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, aufgeführt; die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung wird erläutert.

Tabelle 4: Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sicherung der biologischen Vielfalt, Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Vielfalt der Lebensräume und Lebensgemeinschaften • naturschutzrechtliche Eingriffsregelung • artenschutzrechtliche Vorgaben des § 44 BNatSchG 	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Grünflächen, Aufbau einer Siedlungsrandeinguünung • Vorgaben zur inneren Durchgrünung des Gewerbegebiets • Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme auf Basis faunistischer Erhebungen • Erfordernis zur Zuordnung funktionsgerechter externer Kompensationsflächen zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung
	<p>Biotoppauschaltenschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG</p> <p>FFH-/ Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Fachplanerische Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungsplanung VG Mendig <ul style="list-style-type: none"> • Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz, Kreis Mayen-Koblenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz bestimmter Biotope vor Zerstörung und erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung • Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, • Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. • Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das ganze Gemeindegebiet • Darstellung von „gewerblichen Bauflächen“ im wirksamen Flächennutzungsplan • Darstellung der überregionalen und regionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Biotopverbunds • Bestands-/Zielekarte: keine Darstellungen innerhalb des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG werden nicht tangiert. • Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. • Prognose über die Natura 2000-Verträglichkeit im Rahmen des Umweltberichts • Die Festsetzungen der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. • /
Boden	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können • Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen 	<p>Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Flächen • Ausweisung von Grünflächen • Erfordernis zur Zuordnung funktionsgerechter externer Kompensationsflächen zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz (LWG)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. • Verunreinigungen sind zu vermeiden, Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser • Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<p>Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushalts, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet • Festsetzung einer Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
Klima, Luft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas • Gebiete mit günstigen klimatischen Wirkungen sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung in Verbindung mit Vorgaben zur inneren Durchgrünung des Gewerbegebiets und Ausweisung von Grünflächen

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter (Lärmschutzverordnung (TA Lärm), Immissionswerte für Schadstoffe (BImSchV)) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens • Festsetzung einer Emissionskontingentierung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Hinblick auf die Erlebnis- und Erholungsfunktion für den Mensch 	<p>Berücksichtigung von Maßnahmen zur möglichst landschaftsverträglichen Einbindung des Baugebiets und zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur inneren Durchgrünung des Baugebiets • Aufbau einer Siedlungsrandein-grünung • Ausweisung von Grünflächen • Erfordernis zur Zuordnung funktionsgerechter externer Kompensationsflächen zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen
Mensch und Gesundheit	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen • Schutz des Menschen vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen i.S.d. § 3 (1) BImSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Maßnahmen zur möglichst landschaftsverträglichen Einbindung des Baugebiets; siehe Pkt. „Landschaftsbild“ • Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens • Festsetzung einer Emissionskontingentierung

2.1.6 Planungsalternativen - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine entsprechende Betrachtung erfolgt im städtebaulichen Teil der Begründung.

2.2 Beschreibung und Bewertung der natürlichen Grundlagen

In den folgenden Kapiteln wird der Zustand von Natur und Landschaft nach seiner Eignung und Funktion im Naturhaushalt, seiner Bedeutung für die an Natur und Landschaft gebundene Erholung sowie deren Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen bewertet.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 2,75 Hektar und befindet sich am nördlich des zentralen Siedlungsgebiets der Stadt Mendig. Der eigentliche Erweiterungsbereich ist etwa 6.100 m² groß.

Das Plangebiet befindet sich nahe der Bundesstraße 262 zwischen der Autobahnmeisterei und einer Tankstelle („Autohof Mendig“) bzw. einem Abbaugelände. Die BAB 61 verläuft rund 200 m nördlich des vorgesehenen Geltungsbereichs.

Das Plangebiet ist derzeit durch Brachflächen sowie eine Wiese gekennzeichnet.

Nach Norden wird der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans durch das Gelände der Autobahnmeisterei begrenzt.

Nach Osten bzw. Südosten schließen die Bundesstraße 262, das Gelände eines Autohofs sowie Brachen sowie an.

Westlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich ein aktiver Bims-Tagebau.

Erschlossen wird das Gelände über die stichartig verlaufende Ludwig-Erhard-Straße, welche in die B 262 mündet.

Das Gelände befindet sich topografisch südlich des Vulkankessels des Laacher Sees in einem gewellten, muldenartig ausgeformten Gelände, welches nach Osten in die Pellenzsenke überleitet.

Die natürliche Geländegestalt wurde im Zuge eines ehemaligen Gesteinsabbaus anthropogen überformt. Die Geländehöhe beträgt zwischen etwa 260 m und 275 m ü. NN. Das Gelände fällt schwach geneigt nach Osten ab. Die Wiesenfläche im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich auf einem niedrigeren Geländeniveau als die Restflächen.

Naturräumlich gesehen liegt das Gebiet innerhalb des „Laacher Kuppenlands“.

*Abbildung 11: Blick über das Plangebiet in Richtung Osten → Westen
Betrachterstandort: Fußweg nahe der B 262*



Abbildung 12: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen → Osten
Betrachterstandort: westlicher Randbereich des Plangebiets



Abbildung 13: Blick über das Plangebiet in Richtung Nordwesten → Südosten
Betrachterstandort: nordwestlicher Randbereich des Plangebiets



Bestehendes Planungsrecht

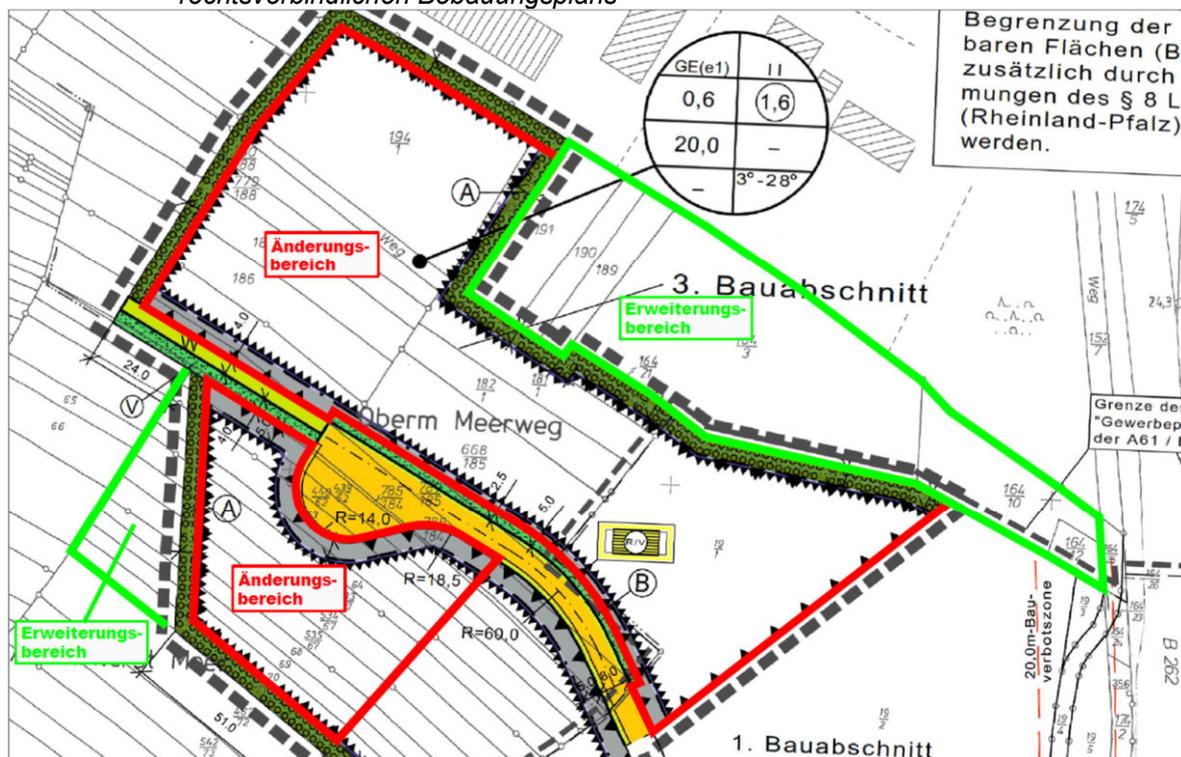
Der vorgesehene Geltungsbereich der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung liegt größtenteils innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbepark an der A 61 / B 262“ bzw. der 1. Änderung und Erweiterung dieses Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/ B262“ wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasste den Bereich der heutigen Tankstelle, der beiden Fast-Food-Restaurants und weitere Flächen im Süden.

Die 1. Änderungs- und Erweiterung des Bebauungsplans erfolgte bereits im Jahr 2000 und umfasste zusätzlich Flächen im Norden und im Süden. Hierfür waren auch Verlängerungen der Erschließung erforderlich. Die zum Zeitpunkt der 1. Änderungs- und Erweiterungsplanung bereits errichtete Tankstelle sowie die Anbindung an die B 262 waren nicht Bestandteil der Planung, da hier kein Planerfordernis bestand.

Mit der 2. Änderung wurden Vergnügungsstätten, die zuvor unzulässig waren, ausnahmsweise zugelassen und mit der 3. Änderung wurden Regelungen zum Einzelhandel getroffen. Die sonstigen Planinhalte bleiben durch die 2. und 3. Änderung jeweils unberührt.

Abbildung 14: Abgrenzung des Änderungs- und Erweiterungsbereiches auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans



In den von der vorliegenden 5. Änderung und 2. Erweiterung betroffenen Bereichen setzt der Rechtsplan vorwiegend Gewerbegebiete (GRZ: 0,6) sowie Verkehrsflächen fest.

Zudem sind in den Randbereichen „Grünflächen“/ „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ (Randeingrünung) mit der Kennzeichnung „A“ ausgewiesen. Diese Randeingrünung ist in der Örtlichkeit noch nicht angelegt. Die entsprechenden Festsetzungen lauten:

„Auf den mit „A“ gekennzeichneten Pflanzgebotsflächen ist ein mind. 5,0 m breiter Gehölzstreifen anzulegen und mit heimischen Sträuchern und Heistern zu bepflanzen.

Pro 100 qm Pflanzfläche sind mind. 2 Bäume II. Ordnung zu pflanzen:

Pflanzqualität: Sträucher 2 x verpflanzt, 60-100 cm

Sortierung: 2-3 Triebe

Heister (Bäume II. Ord.), 3 x v., 150-200 cm

Pflanzenabstand: Sträucher 1 x 1 m, in Gruppen zu 3, 5, 7-9 Stück

Heister: mind. 2 St. pro 100 qm

Die Pflanzenauswahl ist entsprechend der beigelegten Pflanzenliste vorzunehmen.

Entlang der Gehölzränder ist zur offenen Landschaft ein mind. 1 m breiter Krautsaum zu belassen, der im Wechsel von 2 Jahre gemäht werden soll.“

Für die mit „B“ gekennzeichnete lineare Grünfläche entlang der Erschließungsstraße enthält der Bebauungsplan folgende Festsetzung:

„Die in der Planzeichnung mit „B“ gekennzeichneten Flächen dienen entsprechend den Vorgaben des erstellten Entwässerungskonzeptes der Unterbringung von Regenrückhalte- und

Versickerungsmulden für die Sammlung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen. Boden- und Seitenflächen der Versickerungsmulden sind entsprechend den versickerungstechnischen Erfordernissen zu begrünen und zu pflegen. Pro Grundstück ist die Erstellung von Überfahrten/Zufahrten durch Überbauung der Versickerungsmulden auf einer Breite von insgesamt 10,00 m zulässig.“

Darüber hinaus enthält der Rechtsplan Vorgaben für eine Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken sowie für die Anpflanzung von Bäumen auf privaten Stellplätzen.

Nach Nordosten ist nunmehr eine Erweiterung des Bebauungsplans um rund 6.100 m² erforderlich.

2.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Biotop-/Nutzungstypen (siehe „Landschaftspflegerischer Bestandsplan“)

Der größte Teil des Plangebiets liegt brach und ist durch teils lückenhaft ausgeprägte, teils verbuschende Annuellen- und Hochstaudenfluren geprägt. Im Gebiet wurde bereits eine Erschließungsstraße einschließlich eines Wendehammers gebaut.

Im nördlichen Bereich des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs befindet sich eine Wiese, welche ehemals ackerbaulich genutzt wurde.

Der eigentliche Erweiterungsbereich des Bebauungsplans tangiert fast ausschließlich diese Wiesenfläche.

Die **heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)** im Gebiet ist der Perlgras-Buchenwald in der relativ armen Ausprägung.

Folgende Biotop-/Nutzungstypen können im Plangebiet und dessen räumlichen Umfeld differenziert werden (Die Einteilung erfolgt gemäß dem Kartierschlüssel zur Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz.):

- Trockene Annuellenflur (LA1) / Trockener Hochstaudenflur, flächenhaft (LB2):
Der größte Teil des Plangebiets liegt brach. Es handelt sich um ehemalige Bimsabbauflächen.
Die Brachflächen weisen eine teils nur lückenhaft ausgeprägte, teils weitgehend geschlossene Vegetation aus ein- und zweijährigen Pionierarten (Chenopodietaea) und ausdauernden Hochstauden (Artemisietalia) mäßig trockener, nährstoffreicher Standorte auf.
Lückenhaft ausgeprägte Bereiche weisen offene Bodenstellen auf (siehe Abb. Diese treten vorrangig auf dem Grundstück nahe dem Autohof auf.
Örtlich erfolgten Ablagerungen von Bodenmaterial und Müll.
Bereichsweise ist eine ansetzende bis fortgeschrittene Verbuschung aus Pioniergehölzen (v.a. Salweiden) zu verzeichnen.
Charakteristische Arten sind Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Pfeilkresse (*Cardaria draba*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Große Klette (*Arctium lappa*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

Die Verbuschung besteht vorrangig aus Salweide (*Salix caprea*), zudem Espe (*Populus tremula*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Ginster (*Cytisus scoparius*)

Abbildung 15: Brachflächen im Plangebiet



- **Fettwiese (EA1):**
Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine ehemals ackerbaulich genutzte, rund 0,8 ha große Fläche, welche eingesät wurde und sich derzeitig als Wiesenfläche darstellt. Die Vegetation besteht aus wenigen verbreiteten Arten des Wirtschaftsgrünlands. Ein Pauschalschutz gemäß § 15 LNatSchG besteht nicht.

Abbildung 16: Wiese im nördlichen Teil des Plangebiets



- Steinbruch, sonstiger magmatischer Gesteine (GC4)
Westlich bzw. südwestlich des Plangebiets liegt ein in Betrieb befindliches Bims-Abbaugelände. Charakteristisch sind die hohen Abbauwände.
Auf den Böschungen in den Randbereichen hat sich eine Pioniervegetation, teils mit lückenhafter Gehölzvegetation, entwickelt. Diese ist Teil des schutzwürdigen Biotops „Hecken, Gebüsche und Bimsböschungen nördlich Obermendig“.
Im Übrigen ist das Steinbruchgelände vegetationslos.
Die Abbautätigkeit begann gemäß Auswertung von Luftbildern vor circa 10 Jahren.

Abbildung 17: *Blick auf das Abbaugelände / randliche Böschungen westlich des Plangebiets*



- Bimswand (GC0):
Unmittelbar nordwestlich des Plangebiets befindet sich nahe dem Gelände der Autobahnmeisterei eine etwa 2 m hohe, senkrechte Bimswand, welche ein Relikt eines früheren Bimsabbaus darstellt.

Abbildung 18: *Bimswand*



- Gebüsch mittlerer Standorte (BB9)/ Trockener Hochstaudenflur, flächenhaft (LB2):
Zwischen der Wiesenfläche im Plangebiet und der benachbarten Tankstelle befindet sich ein Gebüsch, welches mit Hochstaudenfluren verzahnt ist. Die Gehölzvegetation besteht aus heimischen Straucharten und einzelnen Laubbäumen im geringen Entwicklungsalter. Typische Gehölzarten sind Heckenrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Abbildung 19: *Gebüsch*



- Gehölzstreifen (BD3):
Im südlichen Randbereich des Plangebiets im Übergang zum Parkplatz des Autohofs verläuft ein schmaler Gehölzstreifen (teilweise außerhalb des Plangebiets). Dieser ist aus Ziersträuchern sowie heimischen Sträuchern und einzelnen Bäumen im mäßigen Bestandsalter aufgebaut. Typische Gehölze sind Spierstrauch, Roter Hartriegel, Holunder, Gemeiner Schneeball, Salweide, Rote Heckenkirsche.

Abbildung 20: *Gehölzstreifen*



- Bauhof, Gelände der Straßenbauverwaltung (SD33):
Nach Norden schließt an das Plangebiet das Gelände der Autobahnmeisterei Mendig an. Neben Hallen, Verwaltungsgebäuden, wohngenutzten Gebäuden und versiegelten Hof-/Wegeflächen befinden sich Grünflächen mit Gehölzbestand innerhalb des abgezaunten Geländes.
Entlang der südlichen Grenze – im Übergang zum Plangebiet – stockt auf dem Gelände eine Baumhecke, welche aus heimischen Laubbäumen und einzelnen Nadelbäumen aufgebaut ist. Hinsichtlich des Entwicklungsstands überwiegt geringes Baumholz. Typische Arten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea abies*), Hasel (*Corylus avellana*).

Abbildung 21: Gelände der Autobahnmeisterei mit randlicher Baumhecke



- Tankstelle (SC15):
Südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Tankstelle mit angegliedertem Lkw-Parkplatz („Autohof Mendig“). Das Gelände ist fast vollständig versiegelt bzw. überbaut.
- Gemeindestraße (VA3):
Ludwig- Erhard-Straße mit Wendehammer
- Bundesstraße (VA2) (außerhalb):
Bundesstraße 262 östlich des Plangebiets
- Rad- und Fußweg (VB5) (außerhalb):
bituminös befestigter Fußweg parallel zur B 262

Tierwelt

Im Hinblick auf die Bauleitplanung wurden eine faunistische Übersichtskartierung an zwei Erfassungstagen sowie eine Habitatpotentialanalyse der Strukturen im Bereich des Plangebiets durchgeführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen (Verbuschung) potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Bei den Erhebungen wurden 14 Vogelarten beobachtet. Bei drei Arten, welche allerdings nicht im Plangebiet brühten, handelte es sich um Arten der Vorwarnliste. Deren Brutplätze befanden sich in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet. Im Übrigen wurden ubiquitäre, weit verbreitete Vogelarten festgestellt.

Baumhöhlen, welche für höhlenbewohnende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse (Tages- und/ oder Zwischenquartier) geeignet wären, sind nicht vorhanden.

Fledermäuse sind auf der Fläche als überfliegend (Transferflug) oder auf der Jagd vorstellbar, wobei die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat darstellt, da im Umfeld zahlreiche geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

Andere europarechtlich geschützte Arten sind anhand der gemachten Beobachtungen in Kombination mit einer Potentialanalyse vorgefundener Strukturen nicht zu erwarten. Dies betrifft auch die Artengruppen Reptilien und Amphibien, für die keine Hinweise gefunden wurden.

Nähere Aussagen zur Tierwelt sind der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Schutzgebiete/-objekte nach Naturschutzrecht, schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete/-objekte nach Naturschutzrecht werden nicht tangiert.

Etwa 50 m südöstlich der Grenze des vorgesehenen Geltungsbereichs – östlich der Bundesstraße 262- beginnt die Gebietskulisse einer Teilfläche des FFH-Gebiets „**Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig**“ (FFH-5609-301), welches sich in diesem Bereich mit dem Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ überlagert.

Das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ besteht aus zwei Teilflächen in Mayen und Niedermendig. Bei dem insgesamt 153 ha großen Schutzgebiet handelt es sich um ein äußerst reich strukturiertes, stillgelegtes Basaltabbaugebiet (teils Ausbildung von Trockenrasen und trockenwarmen Ruderalfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien) mit ausgedehnten Stollensystemen.

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebiets ist darin begründet, dass es sich um einen Sammelplatz für zahlreiche bestandsgefährdete Fledermausarten mit mitteleuropäischer Bedeutung handelt.

Ausweisungsrelevant sind die Vorkommen folgender Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL:

- *Myotis myotis*, Großes Mausohr
- *Barbastella barbastellus*, Mopsfledermaus
- *Myotis bechsteinii*, Bechsteinfledermaus
- *Myotis dasycneme*, Teichfledermaus
- *Myotis emarginatus*, Wimperfledermaus

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet lauten: „*Erhaltung und Wiederherstellung großer und ungestörter Fledermausquartiere*“.

Für das FFH-Gebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (Stand: November 2017) vor.

Nördlich der BAB 61 beginnt die Gebietskulisse des **FFH-Gebiets „NSG Laacher See**“ (FFH-5509-301). Charakteristisch für das 2.104 ha große FFH-Gebiet ist der Mittelgebirgssee (Maar) „Laacher See“ in einer waldbetonten Kulturlandschaft.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet lauten: „*Erhaltung und Wiederherstellung des Sees mit sehr guter Wasserqualität und weitgehend unbeeinträchtigten Ufern einschließlich Verlandungszone und seinen typischen Lebensgemeinschaften, von Wäldern, von anteilig nicht intensiv genutztem Grünland im bestehenden Offenland und ungestörten Felslebensräumen.*“

Das **Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet**“ (VSG-5609-401) überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ östlich der B 262.

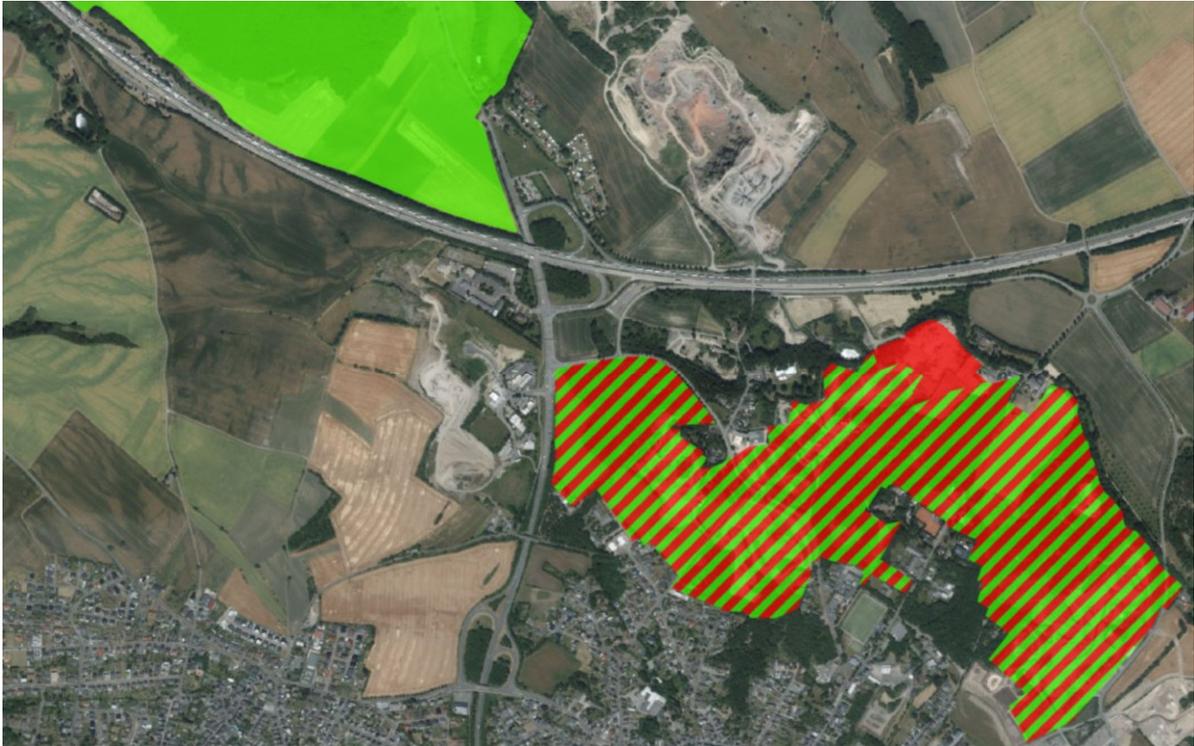
Charakteristisch für das insgesamt etwa 2.067 ha große, vulkanisch geprägte Vogelschutzgebiet ist eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme). Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.

Die Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebiets ist darin begründet, dass das Schutzgebiet die größte Uhu-Brutpopulation des Landes beherbergt; etwa ein Viertel des rheinland-pfälzischen Bestandes brütet im Gebiet.

Zielarten dieses Vogelschutzgebietes sind der Uhu (*Bubo bubo*), aber auch Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*).

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet lauten: „*Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwänden)*“.

Abbildung 22: Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)¹



Das **Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“** beginnt etwa 100 m nördlich des Plangebiets.

Schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster Rheinland-Pfalz: Das Plangebiet tangiert am nordwestlichen Rand kleinflächig das schutzwürdige Biotop „Hecken, Gebüsche und Bimsböschungen nördlich Obermendig“ (BK-5609-0039-2006), welches eine Gesamtgröße von 5,4 ha aufweist. Auch die Böschungen am Rand des benachbarten Abbaugeländes sind Teil des schutzwürdigen Biotops.

Gebietsbeschreibung: Lineare Gehölzstrukturen und Bimsböschungen inmitten einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen stellen die erfassten Strukturen wichtige Refugien und Trittsteinbiotope dar.

Schutzziel: Schutz der letzten Gehölzstrukturen und Saumbestände inmitten einer ausgeräumten Agrarlandschaft.

Bewertung: lokale Bedeutung / gering beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar

Östlich der Bundesstraße 262 befindet sich das schutzwürdige Biotop „Basaltgruben nördlich Mendig“ (BK-5609-0003-2006), welches eine Gesamtgröße von 25 ha aufweist. Es handelt sich um ein großes Abgrabungsgebiet zwischen Niedermendig und A 61.

¹ Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)

Abbildung 23: Schutzwürdige Biotop im Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)²

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Kreis Mayen-Koblenz

Bestands-/Zielekarte der VBS treffen keine Darstellungen innerhalb des Plangebiets.

Tabelle 5: Bewertungsmatrix Biotop- und Artenschutz

Biotop-/ Nutzungstypen	Typ/ Nr.	Gefährdungsgrad, Seltenheit und Verbreitung (Rarität)	nat. Arten- und Strukturvielfalt	Hemerobie/ Maturität	Isolation/ Vernetzung	Repräsentanz, Verbreitung im Natur-/Kulturraum	Ersetzbarkeit	Entwicklungspotential	Bemerkung/ Schutzkategorie/ Sicherungsrang	Gesamtbewertung
Trockene Annuellenflur / Trockener Hochstaudenflur, flächenhaft (teils verbuschend)	LA1/LB2	6	4-5	5-6	5	6	2-3	6	-	mittel
Fettwiese	EA1	5	3-4	3-4	4-5	5	2	6	-	mittel
Gebüsch mittlerer Standorte / Trockener Hochstaudenflur, flächenhaft	BB9/LB2	5-6	4-5	5-6	4	6	3-4	6	-	mittel
Gehölzstreifen	BD3	5	5	4-5	4	6	4	6	-	mittel

² Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)

Erläuterungen der Bewertungskriterien:

- Gefährdungsgrad, Seltenheit und Verbreitung (Rarität):

Parameter	Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume Vorkommen (regional) seltener, potentiell gefährdeter oder gefährdeter Arten
Wertstufe 1-9	pessimale bis optimale Lebensraumbedingungen
Wertstufe 1	vegetationsfreie Fläche, Innenstadt mit dichter Bebauung, Industriegebiete, durch Emission stark belastet.
Wertstufe 2	sehr intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, durch Emission stark belastete Bereiche
Wertstufe 3	Intensiväcker, stark verarmtes Grünland, Sport-/Zierrasen
Wertstufe 4	Nutzfläche (eutrophe, nivellierte Einheitsstandorte), Ubiquisten der Siedlungen.
Wertstufe 5	Nutzfläche mit geringer Anzahl standortspezifischer Arten, hohe Benutzungsintensität, Äcker und Wiesen ohne spez. Flora und Fauna; Siedlungsgebiete mit intensiv gepflegter Anlage
Wertstufe 6	artenarme Wälder, Feldgehölze mit wenigen regional spez. Arten, Äcker und Wiesen mit standortspez. Arten, Sukzessionsfläche
Wertstufe 7	extensiv genutzte Flächen mit Rote-Liste Arten, oligotrophen Arten; Hecken, Bachsäume, Sukzessionsfläche mit Magerkeitsanzeigern, Wiesen und Äcker mit stark zurückgehenden Arten.
Wertstufe 8	extensive Kulturökosysteme, Komplex mit bedrohten Arten, mit größerem Aktionsraum
Wertstufe 9 =	Gebiete mit überregionaler, gesamtstaatlicher Bedeutung alt., oligotrophe Ökosysteme mit Spitzenarten, geringe Störungen, großflächig.
- Natürliche Arten- und Strukturvielfalt (Diversität):
- abhängig von der Schichtstruktur (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) von der Habitat- und Strukturvielfalt (Totholz, Altholz, Steinhaufen, ...) und der natürlichen Artenvielfalt.
geringster Wert (0): vegetationslose, teilversiegelte Flächen
höchster Wert (9): vielfältig strukturierte, artenreiche Naturwälder
- Hemerobie, Maturität (Skala von 1-9):
Grad der menschlichen Einflussnahme (metahemerobe Ökosysteme bis ahemerobe Systeme, ohne menschliche Einflussnahme) und Reifegrad (Zeitraum bis zur Entwicklung der Biozönose).
- Isolation, Vernetzung, Flächengröße (Skala von 1-9):
räumlich/funktionaler Verbund von Lebensräumen
- Repräsentanz im Naturraum (Skala von 1-9):
un-/typisches Ökosystem des Naturraums
- Ersetzbarkeit, Entwicklungsdauer, Regenerationsfähigkeit (Skala von 1-9):
räumliche und zeitliche Dimension der Wiederherstellbarkeit von Ökosystemen.
- Entwicklungspotential (Skala von 1-9):
Zusammenwirken der Standortfaktoren für die Bildung differenzierter Ökosystemtypen.
- Schutzkategorien:
Diese Spalte enthält Angaben über bestehende Schutzkategorien:

§ 30/ §15	- nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG besonders geschützte Biotope
BK	- Schutzwürdiges Biotop nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz
FFH	- Lage in einem FFH-Gebiet
VSG	- Lage in einem Vogelschutzgebiet
P.v.B.	- nach Planung vernetzter Biotopsysteme zu erhalten und zu entwickeln

2.2.2 Schutzgut Boden

Im Zusammenhang mit der bergbaulichen Vornutzung wurde der natürliche Bodenaufbau im Plangebiet anthropogen verändert.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um Regosole aus bimstephraführendem bis – reichen Kippsand und -lehm, teilweise über Bimstephra über grus-/schuttführendem Sand bis Schuttsand. Die Basislage besteht aus verwitterter basaltischer Lava und Schlacke oder basaltischer Lava und Schlacke.

Tabelle 6: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Bodens

Eignungs-/ Bewertungskriterien	Ausprägung	Schutzbedürftigkeit
Bodentyp: Regosole		
• Seltenheit /Verbreiterung des Bodentyps	regional verbreitet	
• Lebensraumfunktion	mittel	mittel-hoch
• Natürlichkeit des Bodens	gering (Abbautätigkeit)	mittel
• Nutzbare Feldkapazität	mittel	mittel-hoch
• Wasserdurchlässigkeit	sehr hoch	hoch
• Sorptionsfähigkeit	mittel	mittel-hoch
• natürliches Ertragspotential	mittel-hoch	mittel-hoch
• Archivfunktion (naturnahe und kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden)	/	/
• Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Erodierbarkeit durch Wasser	gering	mittel
• Empfindlichkeit gegenüber Bodenbefestigung/-versiegelung	hoch	hoch

2.2.3 Schutzgut Wasser

Das Gebiet liegt im Bereich der Grundwasserlandschaft der quartären Magmatite. Die Grundwasserneubildungsrate ist recht hoch.

Hinweise auf Staunässe, wasserführende Bodenzonen usw. treten nicht auf.

Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Etwa 150 m nördlich des Plangebiets verläuft der Dörpelbach (Gewässer III. Ordnung), ein Seitenbach des Laachgrabens.

Tabelle 7: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Wassers

Eignungs-/ Bewertungskriterien	Ausprägung	Schutzbedürftigkeit
• Grundwasserneubildung	hoch (260 mm/a)	hoch
• Grundwasserschutz	ungünstig	hoch
• Wasserschutzgebiete	nicht betroffen	-
• Oberflächengewässer	im Umfeld	hoch

2.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Die Gemarkung Mendig liegt makroklimatisch in einer Übergangslage zwischen dem maritim geprägten Klima Westeuropas und dem kontinental geprägten Klima des europäischen Festlandes.

Das Plangebiet befindet sich laut Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 in einem großräumig abgegrenzten „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion“. Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind im Raumordnungsplan die thermisch stark

belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern.

Das Gebiet gehört zu den thermisch stark belasteten Räumen.

Das Plangebiet ist Teil eines Offenlandbereichs, welcher ein Frischluftentstehungsgebiet und klimatisches Ausgleichsgebiet darstellt. Sich bildende Kalt-/Frischluft fließt entsprechend der topografischen Bedingungen nach Osten in Richtung ehemaliger Bergwerksfelder hin ab. Von einem signifikanten Wirkungszusammenhang zwischen der klimameliorativen Leistung der Offenlandflächen und klimatischen Verhältnissen wohnbaulich genutzter Siedlungsbereiche ist nicht auszugehen.

Immissionen

Siehe Schutzgut „Mensch“

Tabelle 8: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Klima / Luft

Eignungs-/ Bewertungskriterien	Ausprägung	Schutzbedürftigkeit
• klimatische Ausgleichsfunktion (Ausgleichsraum)	mittel	mittel
• Einfluss auf siedlungsklimatische Bedingungen	gering-mittel	mittel
• Immissionsbelastung	hoch	Im Gebiet gering

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt gemäß dem digitalen Landschaftsinformationssystem LANIS im südlichen Randbereich des Landschaftsraums „Laacher Kuppenland“.

Landschaftsbestimmend ist der Vulkankessel des Laacher Sees, der von einem Tuffkranz eingerahmt wird. Im weiteren Umfeld befinden sich mehrere ältere, unregelmäßig angeordnete, kuppen- und kegelförmige Tuff- und Schlackevulkane. Die Vorkommen von Lava und Bims werden vor allem im Süden und Osten des Laacher Kessels abgebaut.

Ansonsten werden die fruchtbaren vulkanischen Böden des Landschaftsraums vorwiegend ackerbaulich genutzt. Schwerpunkte der Grünlandnutzung liegen in den Bachauen sowie in den Übergangsbereichen zu Waldrändern vor.

Das Plangebiet liegt nördlich des zentralen Siedlungsgebiets von Mendig. Es befindet sich nahe der Bundesstraße 262 zwischen der Autobahnmeisterei und einer Tankstelle („Autohof Mendig“) bzw. einem Abbaugelände. Die BAB 61 verläuft rund 200 m nördlich des vorgesehenen Geltungsbereichs.

Der Teillandschaftsraum ist insgesamt deutlich überprägt durch Abbaugelände, stark frequentierte Verkehrsanlagen (v.a. BAB 61, B 262) sowie Industrie- und Gewerbeflächen. Die übrigen Flächen werden zumeist ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch Brachflächen sowie eine Wiesenfläche. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich abgesehen von der ansetzenden Verbuschung auf den brachliegenden Flächen keine vertikalen Strukturelemente.

Das Gelände der nördlich des Plangebiets angrenzenden Autobahnmeisterei ist durch eine randliche Baumhecke zumindest teilweise visuell abgeschirmt.

Nachteilig vorgeprägt hinsichtlich des Landschaftsbilds ist das Gebiet durch die umliegenden Baukörper und versiegelten Hof-/Parkplatzflächen von Autohof, „Fast-Food“-Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten. Insbesondere die hoch aufragenden Werbeflyer dieser Betriebe, welche die Horizontlinie deutlich überragen und auch von der weiteren Umgebung aus sichtbar sein, wirken sich nachteilig auf das Landschaftsbild aus, siehe Abb. 7.

Beeinträchtigungen der landschaftlichen Wahrnehmung ergeben sich zudem durch die von der etwa 200 m weiter nördlich verlaufenden BAB 61 und der östlich angrenzenden Bundesstraße 262 hervorgerufenen Lärmeinträge sowie durch die von den Verkehrsstrassen erzeugte Barrierewirkung bzw. Zerschneidung der Landschaft.

Weitere visuelle Vorbelastungen ergeben sich v. a. durch das anschließende Abbaugelände.

Vom Plangebiet sind Sichtbeziehungen auf die bewaldete Kuppen im Laacher See-Gebiet sowie auf den `Gänsehals` bei Bell möglich.

Zudem sind vom westlichen, topografisch am höchsten gelegenen Bereich des Plangebiets Fernsichtbeziehungen bis zu den Randhöhen des Niederwesterwalds möglich.

Tabelle 9: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Landschaft

Erlebniswirksame Strukturen 1. Einzelelemente und Strukturen	Eignungs-/Bewertungskriterien		
	Ausprägung	Einstufung	Schutzbedürftigkeit
- Obstbaumbestände, Obstanlagen	-	-	-
- Offenlandflächen, Wiesen/ Weiden, Ackerland	Wiese auf Teilbereich	mäßig	mittel
- Gebüsche/ Gehölzränder, Wald, Waldränder	verbuschende Teilflächen	mäßig	mittel
- markante Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	Baumhecke auf Gelände Straßenmeisterei	mittel	mittel-hoch
- Siedlungen, (dörfliche) Siedlungsränder	-	-	-
- kulturhistorisch / baugeschichtlich bedeutende Struktur und Anlage	-	-	-
- geomorphologische Kleinstrukturen, Böschungen, Terrassen	Bimsabbauwände	mittel	mittel-hoch
- Stillgewässer, Weiher, Teiche	-	-	-
- Fließgewässer	-	-	-

2. Komplexe Strukturen und Eigenschaften	Eignungs-/Bewertungskriterien		
	Ausprägung	Einstufung	Schutzbedürftigkeit
- Naturnähe/-ferne	gering-mittel	mittel	mittel
- landschaftskulturelle Eigenart	mittel	mittel	mittel
- landschaftliche Vielfalt	gering-mittel	mittel	mittel
- Ensemblewirkung von Gebäuden, baulichen Anlagen	-	-	-
- Sichtbeziehungen, Sichtachsen	mittel, tlw. hoch	mittel, tlw.hoch	mittel
- räumlich verbindende Struktur, Gliederungs-elemente	Baumhecke auf Gelände Straßenmeisterei	mittel	hoch
- Störung durch Geruch	geringe Störung	-	-
- Störung durch Lärm	hohe Störung (Verkehrsflächen, Gewerbe im Umfeld)	-	-
- Störung durch Zerschneidung	hohe Störung (Verkehrsanlagen)	-	-
- Störung durch Verfremdung (industr./ gewerbl. Großbauwerke, Abbauflächen u.ä.)	mittlere-hohe Störung	-	-

2.2.6 Schutzgut Mensch

Bedingt durch die anthropozentrische Betrachtungsweise im Rahmen der Analyse und Bewertung der sonstigen Schutzgüter wird für eine Betrachtung des Umweltzustands unter dem Punkt „Mensch und Gesundheit“ auf diese sonstigen Schutzgütern verwiesen.

Nachfolgend wird auf Aspekte eingegangen, die vorrangig im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ stehen.

Immissionen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich verschiedene Emissionsquellen: Geräuscheinträge ergeben sich insbesondere durch Kfz-Verkehr auf der östlich angrenzenden Bundesstraße 262, auf der etwa 200 m weiter nördlich verlaufenden BAB 61 und der in die B 262 einmündende Landesstraße 113.

Zudem werden Emissionen durch den angrenzenden Steinbruchbetrieb und die umliegenden Gewerbebetriebe verursacht.

Schutzbedürftige Bebauung befindet sich in Form von wohngenutzten Gebäuden auf dem Gelände der Autobahnmeisterei (etwa 40 m vom Plangebiet entfernt), zudem etwa 430 m östlich an der Laacher-See-Straße 13 sowie etwa 400 m südlich (Aktienweg 9).

Rohstoffabbau

Das Plangebiet tangiert keine „Vorranggebiete Rohstoffabbau“ laut Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald.

Erholungsfunktion, Freizeitnutzung

Der Teillandschaftsraum ist deutlich überprägt durch stark frequentierte Verkehrsanlagen (v.a. BAB 61, B 262), Abbaugelände und Industrie- und Gewerbeflächen und durch Verkehrswege zerschnitten.

Für landschaftsgebundene Erholungsformen ist das Gebiet nicht attraktiv.

Das planungsrelevante Gelände ist auch nicht durch Wege erschlossen.

Es befinden sich keine Einrichtungen für die Erholungs-/Freizeitnutzung im Plangebiet und dessen näheren Umfeld.

Land- und Forstwirtschaft

Der nördliche Teil des Plangebiets stellt sich derzeit als Wiesenfläche dar und wurde in der Vergangenheit ackerbaulich genutzt.

Tabelle 10: Eignungs- und Bewertungskriterien, Ausprägung und Schutzwürdigkeit/ Schutzbedürftigkeit des Schutzgutes Mensch

Eignungs-/ Bewertungskriterien	Ausprägung	Schutzbedürftigkeit
• Erholungsfunktion	gering	gering
• Wohnbereiche/ Siedlungen, besondere Funktionen der Siedlungen	-	-
• Ungestörtheit von Immissionen	gering	gering
• Forst- und Landwirtschaft, Rohstoffversorgung	mittel-hoch	hoch

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Aufgrund der bestehenden Ausweisung als Gewerbegebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass weite Teile des Plangebiets zumindest mittelfristig im Rahmen einer Siedlungsflächenerweiterung beansprucht werden. Eine bauliche Entwicklung würde sich nachteilig auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auswirken.

Sofern keine bauliche Inanspruchnahme erfolgt, ist davon auszugehen, dass die derzeit noch offenen Hochstauden-/Annuellenfluren innerhalb der Brachen zunehmend verbuschen, so dass sich dort längerfristig geschlossene Gehölzbestände entwickeln werden. Von dieser Entwicklung werden vor allem gehölzgebundene Vogelarten profitieren. Gleichzeitig wird das Habitatpotential für Insekten und insekten-/samenfressende Vogelarten zusehends eingeschränkt.

Der Teil der Wiesenfläche, welche sich außerhalb des bestehenden Bebauungsplangebiets befindet, wird bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich weiterhin einer entsprechenden Nutzung unterliegen. Diesbezüglich sind keine relevanten Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand zu erwarten.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

2.4.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung und -erweiterung soll die Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen durch Verlegung der Grünflächen und Vergrößerung des Plangebietes optimiert werden.

Von der 5. Änderung und 2. Erweiterung sind folgende Planinhalte berührt:

- Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden
- Verlegung der bisherigen Ortsrandeingrünung nach Nordosten zum neuen Plangebietsrand
- Anhebung der GRZ von 0,6 auf 0,8
- Absenkung der GFZ auf 0,7

Es besteht die Absicht, einen Betrieb auf der freien Gewerbegebietsfläche im Norden des Plangebietes anzusiedeln. Die überplante Fläche ist für den Betrieb allerdings nicht ausreichend. Daher wird das Plangebiet nach Norden in Richtung Autobahnmeisterei erweitert.

Der Grünstreifen, der nach rechtsverbindlichem Bebauungsplan das Plangebiet nach Norden eingrünen soll, würde mit der Erweiterung quer durch die Fläche verlaufen. Deshalb wird dieser an den neuen Rand des Geltungsbereiches nach Erweiterung verlegt. Der Grünstreifen ist noch nicht angelegt.

Zudem benötigt der geplante Betrieb neben der Erweiterung der Fläche auch mehr Fläche für die Hauptnutzung. Die festgesetzte Grundfläche wird daher von 0,6 auf 0,8 angehoben. Da auch bei der festgesetzten GRZ von 0,6 die Möglichkeit bestand, diese mit den Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,8 zu überschreiten, ist diese Erhöhung eingriffsneutral. Die Erhöhung der GRZ erfolgt nicht nur für den Bereich nordöstlich der Wendeanlage, sondern auch südwestlich der Wendeanlage.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans nicht zu erkennen.

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von etwaigen Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten; Vorhaben im näheren Umfeld sind nicht bekannt.

Die folgende Beurteilung der Umwelt-Auswirkungen berücksichtigt die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans als letzten rechtmäßigen Zustand; davon ausgenommen ist der geplante Erweiterungsbereich.

Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Im vorgesehenen, etwa 6.100 m² umfassenden Erweiterungsbereich des Bebauungsplans werden fast sämtliche Vegetationsflächen durch ein Gewerbegebiet beansprucht, im nördlichen Randbereich soll eine Gehölzpflanzung (Ortsrandeingrünung) entwickelt werden. Betroffen von der Inanspruchnahme ist fast ausschließlich eine Teilfläche einer Wiese.

Beansprucht werden im Erweiterungsbereich:

- ~ 5.980 m² Fettwiese (einschließlich der Inanspruchnahme durch Umwandlung in Grünflächen)
- ~ 160 m² Brachflächen (trockene Annuellenfluren / Hochstaudenfluren)

Auf den sonstigen Flächen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung, welche sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplan-Gebiets befinden, werden sich

gegenüber den Vorgaben des Rechtsplans nachteilige Auswirkungen durch die Umwandlung einer 950 m² großen Teilfläche einer bislang festgesetzten „privaten Grünfläche/ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ...“ in Gewerbegebiets-Flächen ergeben. Hintergrund ist die geplante Verlagerung der bislang ausgewiesenen Ortsrandeingrünung.

Das Lebensraumangebot bzw. das Ausgleichspotential der entfallenden Grünfläche hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ wird zukünftig entfallen.

Diese festgesetzte Siedlungsrandeingrünung wurde in der Örtlichkeit bislang noch nicht angelegt.

Gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand werden im überplanten Bereich innerhalb des bestehenden Bebauungsplan-Gebiets folgende Vegetationsstrukturen beansprucht:

- ~ 17.150 m² Brachflächen (trockene Annuellenfluren/ Hochstaudenfluren, teils verbuschend)
- ~ 2.550 m² Fettwiese
- ~ 205 m² Gehölzstreifen

Die Inanspruchnahme war aber bereits gemäß den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans zulässig. Die betroffenen Vegetationsstrukturen dienen als Habitate für verbreitete Vogelarten.

Insgesamt wird die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ als mittel eingestuft.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts können nicht vollständig innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Deshalb sind zusätzlich funktionsgerechte Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen umzusetzen und zuzuordnen. Die Abstimmung der Kompensationsflächen erfolgt derzeit mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es soll auch auf Flächen der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz zurückgegriffen werden. Die endgültige Festlegung der Kompensationsflächen erfolgt spätestens bis zur Offenlage.

Boden

Der geplante Betrieb benötigt eine intensivere Flächenausnutzung. Die festgesetzte Grundfläche wird daher im bereits festgesetzten Gewerbegebiet von 0,6 auf 0,8 angehoben.

Da in den Flächen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung, welche sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplan-Gebiets befinden, auch bei der bislang festgesetzten GRZ von 0,6 die Möglichkeit bestand, diese mit den Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,8 zu überschreiten, ist diese Erhöhung eingriffsneutral.

Eine geringfügige Erhöhung der zulässigerweise zu versiegelnden Fläche innerhalb des bestehenden Bebauungsplan-Gebiets wird sich durch die Umwandlung einer etwa 950 m² großen Teilfläche einer bislang festgesetzten „privaten Grünfläche/ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ...“ in Gewerbegebiets-Flächen ergeben.

Zudem entfaltete die betroffene Grünfläche bislang eine Ausgleichsfunktion hinsichtlich der Bodenfunktion, welche zukünftig entfallen wird.

Im vorgesehenen, etwa 6.100 m² umfassenden Erweiterungsbereich des Bebauungsplans werden sich nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens ergeben:

- Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung bzw. Überbauung
- Einschränkung/ Verlust wesentlicher Bodenfunktionen durch (wasserdurchlässige) Befestigung von Flächen

Der maximal zulässige Umfang der Flächen-Neuersiegelung beträgt im Erweiterungsbereich rund 4.220 m².

Die betroffenen Böden sind hinsichtlich ihrer Natürlichkeit vorbelastet.

Die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ wird als hoch eingestuft.

Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf das Bodenpotential können nicht innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Es müssen also zusätzlich funktionsgerechte Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen umgesetzt und zugeordnet werden. Die endgültige Festlegung der Kompensationsflächen erfolgt spätestens bis zur Offenlage.

Wasser

Im Zusammenhang mit der zulässigen Neuversiegelung (siehe Punkt „Boden“) geht die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser verloren. Der oberflächliche Abfluss erhöht sich entsprechend.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswassers soll in einer Fläche für die Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets rückgehalten und versickert werden, so dass die örtliche Wasserbilanz weitgehend erhalten bleibt.

Wasserschutzgebiete und/oder Überschwemmungsgebiete werden nicht tangiert.

Insgesamt wird die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts „Wasser“ als gering eingestuft.

Klima/ Luft

Durch die nunmehr zulässige Überbauung bislang offene Vegetationsflächen (Wiese) im Erweiterungsbereich gehen potentielle Kaltluftentstehungsflächen verloren. Die Flächen im Erweiterungsbereich haben in klimatischer Sicht jedoch keinen relevanten Einfluss auf umliegende Siedlungsbereiche. Es werden sich durch die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans keine relevanten Beeinträchtigungen lokal-/kleinklimatischer Bedingungen ergeben.

In den Flächen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung, welche sich innerhalb des bestehenden Bebauungsplan-Gebiets befinden, ergibt sich durch die Umwandlung einer rd. 950 m² großen Teilfläche einer bislang festgesetzten „privaten Grünfläche/ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ...“ in Gewerbegebiets-Flächen eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzguts.

Im Hinblick auf Emissionen: siehe Schutzgut „Mensch und Gesundheit“.

Landschaftsbild

Im Rahmen der Verwirklichung der Bebauungsplanerweiterung können nunmehr etwa 5.300 m² Wiesen- und Brachflächen in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden. Durch diese Ausweitung der gewerblichen Bauflächen einschließlich der Möglichkeit des Baus von großvolumigen Hallen mit ca. 20 m Gebäudehöhe ergibt sich grundsätzlich eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Da sich die neu geplanten Gewerbegebietsflächen jedoch im Anschluss an ein großflächig ausgewiesenes Gewerbegebiet, sonstige Bauflächen sowie Verkehrsflächen befinden und keine visuell relevanten Strukturelemente betroffen sind und zudem eine durchgängige Siedlungsrandeingrünung festgesetzt werden soll, sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds als mäßig einzustufen.

Innerhalb des bereits ausgewiesenen Gewerbegebiets wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine zusätzliche Überbauung ermöglicht.

Eine gewisse zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird sich durch die Umwandlung einer ca. 950 m² großen Teilfläche einer bislang festgesetzten „privaten Grünfläche/ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ...“ in Gewerbegebiets-Flächen ergeben.

Diese Grünfläche entfaltete bislang eine Ausgleichsfunktion hinsichtlich des Landschaftsbildpotentials, welche zukünftig entfallen wird.

Insgesamt wird die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts „Landschaftsbild“ als mittel eingestuft.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können nicht innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Deshalb sind zusätzlich funktionsgerechte Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen über die Stiftung Natur und Umwelt der Landkreises Mayen-Koblenz zugeordnet.

Mensch und Gesundheit

Erholungsfunktion, landschaftsbezogene Erholung

Für landschaftsgebundene Erholungsformen ist das Gebiet nicht attraktiv.

Durch die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans ergeben sich keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Eignung des Teillandschaftsraums für die landschaftsbezogene Erholung.

Emissionen/ Immissionen

Durch die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist eine Zunahme von Geräusch-/Schadstoffemissionen zu erwarten. Zum Schutz schutzbedürftiger Bebauung im räumlichen Umfeld (siehe Kap. 2.2.6) soll das Gewerbegebiet hinsichtlich seiner Geräuschemissionen kontingentiert werden. Bei Beachtung der ermittelten Emissionskontingente werden sich keine unzulässigen Geräuschimmissionen an der schutzbedürftigen Bestandsbebauung ergeben.

Anfall von Abfällen

Durch die relativ geringfügige Erweiterung des gewerblich nutzbaren Areals können zusätzlich gewerbliche Abfälle anfallen.

Gemäß der novellierten Gewerbeabfallverordnung müssen die Abfälle getrennt gesammelt werden und zudem dokumentiert werden, wie der Abfall gesammelt und verbracht wird. Ein wesentlicher Teil der anfallenden Abfälle kann verwertet werden.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts „Mensch und Gesundheit“ bzw. Gefährdungen zu erwarten.

Land- und Forstwirtschaft

Im Zuge der Verwirklichung der Planung werden im Erweiterungsbereich etwa 0,6 ha derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesenfläche) beansprucht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch diese relativ geringfügige Inanspruchnahme maßgebliche Betriebsflächen entzogen werden und ein landwirtschaftlicher Betrieb relevante betriebswirtschaftliche Nachteile erfährt oder in seiner Existenz bedroht wird.

Sonstiges

Die verkehrsplanerische Begleituntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verwirklichung der Planung, auch bei Berücksichtigung mittel- und langfristiger Entwicklungen, mit keinen maßgebenden verkehrlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Im Übrigen wird für eine Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen aufgrund der vielfältigen Wechselbeziehungen und der anthropozentrischen Betrachtungsweise auf die sonstigen Schutzgüter verwiesen

2.4.2 Auswirkungen auf die Fläche

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 2,75 ha. Der eigentliche Erweiterungsbereich umfasst rund 6.100 m². Dabei handelt es sich fast ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Verfügbarkeit derartiger Flächen ist begrenzt.

2.4.3 Auswirkungen hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen

Das Plangebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebs. Der nächste Störfallbetrieb gemäß 12. BImSchV befindet sich gemäß dem „Verzeichnis der Betriebsbereiche“ im etwa 8 km entfernten Mayen-Kürrenberg.

Im digitalen Informationsdienst des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ist ein Erdbebenereignis etwa 500 m östlich des Plangebiets registriert worden. Es handelte sich um ein Beben der Stärke „kleiner 2“, also ein sogenanntes „Mikro-Beben“, welches nicht spürbar ist. Nördlich und nordöstlich von Mendig wurden vereinzelt weitere „Mikro-Beben“ registriert. Von einer besonderen Gefährdung durch Erdbebenereignisse ist nicht auszugehen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. von hochwassergefährdeten Gebieten.

Hinsichtlich des Risikos für von der Fläche bzw. durch die Nutzung ausgehende Unfälle ist die Ansiedlung eines Störfallbetriebs im geplanten Gewerbegebiet derzeit nicht vorgesehen. Zukünftig ist dies aber nicht gänzlich auszuschließen, sofern ein angemessener Abstand zwischen Störfallbetrieb und Wohnnutzung im räumlichen Umfeld eingehalten werden kann. Hierzu muss in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geklärt werden, ob ein angemessener Abstand gewahrt ist und welche technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

2.4.4 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Belange nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist als Anhang beigefügt.

Dieser Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass der Verwirklichung der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

2.4.5 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Etwa 50 m südöstlich der Grenze des vorgesehenen Geltungsbereichs – östlich der Bundesstraße 262 - beginnt die Gebietskulisse einer Teilfläche des FFH-Gebiets „**Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig**“ (FFH-5609-301).

Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet verläuft die stark befahrene und in diesem Abschnitt mehrspurig ausgebaute Bundesstraße 262.

Bei dem insgesamt 153 ha großen Schutzgebiet handelt es sich um ein äußerst reich strukturiertes, stillgelegtes Basaltabbaugebiet (teils Ausbildung von Trockenrasen und trockenwarmen Ruderalfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien) mit ausgedehnten Stollensystemen.

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebiets ist darin begründet, dass es sich um einen Sammelplatz für zahlreiche bestandsgefährdete Fledermausarten mit mitteleuropäischer Bedeutung handelt.

Ausweisungsrelevant sind die Vorkommen folgender Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL:

- *Myotis myotis*, Großes Mausohr
- *Barbastella barbastellus*, Mopsfledermaus
- *Myotis bechsteinii*, Bechsteinfledermaus
- *Myotis dasycneme*, Teichfledermaus
- *Myotis emarginatus*, Wimperfledermaus

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet lauten: „*Erhaltung und Wiederherstellung großer und ungestörter Fledermausquartiere*“.

Für die FFH-Gebiet kennzeichnenden Fledermausarten sind innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Quartiermöglichkeiten bzw. Lebensraumstrukturen vorhanden. Auch als Jagdhabitat werden die planungsrelevanten Brach- und Wiesenflächen aufgrund des Habitatangebots in der Umgebung (insbesondere in den ausgedehnten Abbaugeländen) nicht von essentieller Bedeutung für Fledermäuse sein.

Störreize aus dem Plangebiet werden nicht in die Quartiere in den Grubenfeldern einwirken.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Bauleitplanung können ausgeschlossen werden.

Das **Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“** (VSG-5609-401) überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ östlich der B 262.

Charakteristisch für das insgesamt etwa 2.067 ha große, vulkanisch geprägte Vogelschutzgebiet ist eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme). Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.

Die Schutzwürdigkeit des Vogelschutzgebiets ist darin begründet, dass das Schutzgebiet die größte Uhu-Brutpopulation des Landes beherbergt; etwa ein Viertel des rheinland-pfälzischen Bestandes brütet im Gebiet.

Zielarten dieses Vogelschutzgebietes sind der Uhu (*Bubo bubo*), aber auch Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*).

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet lauten: „*Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwänden)*“.

Das Schutzgebiet wird im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung nicht tangiert; ein Flächenentzug findet nicht statt.

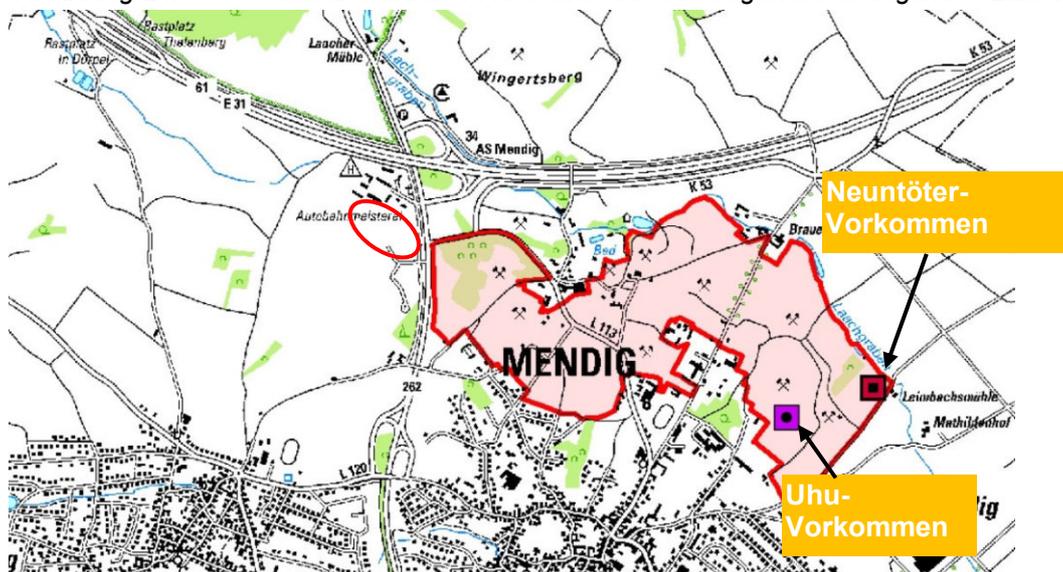
Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde keine der für das Vogelschutzgebiet kennzeichnenden Vogelarten erfasst.

Das weitestgehend brachliegende Planungsgebiet ist zwar potentiell als Habitat für mache der schutzgebietskennzeichnenden Arten geeignet, würde aber selbst bei einer entsprechenden Nutzung durch diese Arten aufgrund des Lebensraumangebots in der Umgebung (insbesondere in den ausgedehnten Abbaugeländen) nicht essentiell bedeutsam sein.

In der Verbreitungskarte (Stand: Dez. 2008)³ zum Vogelschutzgebiet sind folgende Vorkommen gebietskennzeichnender Vogelarten eingetragen:

- ein Vorkommen des Uhus in einem Abbaugelände, etwa 1,5 km südöstlich des Plangebiets,
- ein Vorkommen des Neuntötters, etwa 1,8 km südöstlich des Plangebiets.

Abbildung 24: unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Vogelverbreitungskarte zum VSG



Die in der Verbreitungskarte zum VSG eingetragenen Vorkommen von Neuntöter und Uhu im Schutzgebiet sind ausreichend von der geplanten Gewerbegebiets-Erweiterung entfernt, dass nicht zu befürchten ist, dass sich durch zusätzliche Störreize Beeinträchtigungen der dortigen Populationen ergeben.

Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet verläuft zudem die stark befahrene und in diesem Abschnitt mehrspurig ausgebaute Bundesstraße 262, welche - abgesehen von der Barrierewirkung - bereits deutliche Geräusch- und Lichtemissionen sowie Bewegungsunruhe verursacht.

Insgesamt betrachtet werden sich die Erhaltungszustände der Populationen der kennzeichnenden Arten im Naturraum bzw. im regionalen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung können ausgeschlossen werden.

³ Bearbeitung: Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord AG-GIS (Abt. 4)

2.4.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen beschreiben die vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Die Umwelt versteht sich darin als System im Sinne eines Wirkungsgefüges:

„Wechselwirkungen im Sinne § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge- ist Ursache des Zustands der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren.“

Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch diejenigen Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen auch auf Komponenten der Umwelt auslösen, soweit sie aufgrund zu erwartender Projektauswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung sein können.

Aufgrund der Komplexität ökosystemarer Wirkungszusammenhänge können in einer Umweltprüfung nur mögliche entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Eine Bewertung ist nach bisherigem Kenntnisstand (es fehlen handhabbare Bewertungsmaßstäbe) nicht möglich (vgl. dazu "Arbeitsanleitung Wechselwirkungen in der UVP").

Die nachfolgende Wirkungsmatrix macht die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter erkennbar. Nicht dargestellt sind die jeweils wirksamen Prozesse.

Tabelle 11: Wirkungsmatrix: Darstellung von voraussichtlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf		Wirkintensität	Wirkintensität	Wirkintensität	Wirkintensität	Wirkintensität	Wirkintensität	Wirkintensität					
	Mensch -Gesundheit/Wohlbefinden -Erholung/Freizeit -Wohnen/Wohnumfeld	Lebensräume -Pflanzen -Tiere -biologische Vielfalt								Boden -ökolog. Bodenfunktion -Lebensraum -natürl. Ertragspotential -Speicher-/ Regulationsfunkt.	Wasser -Lebensraumfunkt. -Grundwasserdatg.	Klima -Klimat. Ausgleichsfunkt. -Luftthygien. Ausgleichsfunkt.	Landschaftsbild, Erholungsfunkt.	Kultur- u. sonstige Sachgüter
Wirkung von														
Mensch	Konkurrierende Raumanprüche, anthropogen bedingte Immissionen, ...	Veränderung der Nutzung, Pflege; Zerstörung von Lebensräumen	Inanspruchnahme von Boden, Versiegelung, Verdichtung, Stoffeinträge	Nutzung Trinkwasser, Abflussverhalten von Oberflächenwasser	Anthropogene Klimabelastungen, Stadtklima	Freizeit-/ Erholungsnutzung, Gestaltung von Landschaft	Vom Menschen geschaffene Kultur- u. Sachgüter	±	>	>>	-	<	<±	-
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	Nahrungsgrundlage, Teil der natürlichen Umgebung	Konkurrenz um Standort, Artenhaltung/Synergien	Standortgrundlage, Lebensraum, Nahrungsquelle, Kreislauf Boden → Pflanze	Bodenwasserhaushalt, (Teil)Lebensraum Gewässer	Binden von Schadstoffen, Sauerstoffproduzent	Elemente der Landschaft	Teil von Kultur- u. Sachgütern	±	±	±	<	±	±	-
Boden	Lebensgrundlage, Produktionsgrundlage, Standort der Ressourcen-träger	Lebensraum, Standortgrundlage	Anreicherung, Deposition von Stoffen	Filterwirkung, Stoffeintrag	Mikro-/ Mesoklimabedingungen, Bodentemperatur	Strukturelemente	Archivfunktion	>>	>	±	<	<	<±	-
Wasser	Trink- u. Brauchwassernutzung, Heilwasser	Limnische Lebensräume, Nahrungsgrundlage	Bodenwasserhaushalt, Verlagerung von Stoffen, nasse Deposition	Stoffeintrag, Wasserkreislauf	Lokalklima, Luftfeuchte, Nebel, Wolken	Struktur-/ Gestaltungselement	Teil von Kultur- u. Sachgütern	-	-	<	±	<	-	-
Klima, Luft	Lebensgrundlage, Atemluft, stadtklimatische Bedingungen	(Teil)Lebensraum, Standortverhältnisse, Wuchsbedingungen	Bodenluft, Standortverhältnisse (Bodenklima, Erosion, Verlagerung von Stoffen)	Temperaturverhältnisse, Transportmedium	Beeinflussung regionaler/ lokaler Klimaverhältnisse	Bioklima, bioklimatische Belastung	Beständigkeit/Zerfall von Kulturgütern	<	<	±	<<	<<	<	-
Landschaft	Ästhetische Empfindung, Wohlbefinden	Lebensraumstruktur	Bodennutzung	Gewässerstruktur, Wasserhaushalt	Stadtklima, Durchlüftung, Windströmung	Natur-/ Kulturlandschaft	Kultur-/ Stadt/ Industrielandschaft als Kulturgut	±	±	±	-	<<	-	-
Kultur- und Sachgüter	Kulturerbe, Kulturschicht	Ensemblewirkung	Standörtl. Archivfunktion, natur- u. kulturgeschichtliche Urkunde	Teil von Kulturdenkmälern und Kulturlandschaftselementen	Verwitterung/ Zerfall und Schädigung	Kulturhistorische Elemente der Landschaft		-	-	-	-	-	-	-

Wirkungszusammenhang besteht:

- < = Wirkungsintensität gering
- ± = Wirkungsintensität mittel
- >> = Wirkungsintensität sehr hoch
- > = Wirkungsintensität hoch
- << = Wirkungsintensität sehr gering
- = kein Wirkungszusammenhang

2.5 **Gebietsspezifische Zielsetzungen und Hinweise für die Planung - Herleitung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Innerhalb des Erweiterungsbereichs befinden sich keine explizit schützenswerten Strukturelemente.

Die bereits bestehenden Vorgaben für die Randeingrünung des Gewerbegebiets durch Anlage eines Gehölzstreifens aus standorttypischen Laubgehölzen sollten beibehalten werden. In den Randbereichen des Erweiterungsgebiets sollte die Anlage dieser Siedlungsrandeingrünung – in Fortführung des bereits ausgewiesenen Pflanzstreifens – fortgesetzt werden.

Diese Grünflächen dienen neben ihrer landschaftsgestalterischen Funktion auch als Lebensraum für verschiedene Tierarten und der Biotopvernetzung.

Weiterhin empfiehlt sich die Festsetzung eines Gestaltungsrahmens für die nicht überbauten bzw. nicht befestigten Grundstücksflächen im Gewerbegebiet und ein Gebot zur Anpflanzung von Bäumen auf privaten Stellplätzen. Hierzu können die bestehenden Festsetzungen aus dem Rechtsplan übernommen werden.

Das anfallende unbelastete Niederschlagswassers soll im Gebiet in Mulden rückgehalten und versickert werden, so dass die örtliche Wasserbilanz weitgehend erhalten bleibt.

Die erforderlichen Rückhalte- und Versickerungsmulden sind als Erdbecken anzulegen und zu begrünen.

Um eine Zerstörung von etwaig besetzten Brut-/Niststätten zu vermeiden bzw. um Individuenverluste auszuschließen, ist die erforderliche Beseitigung von Gehölzstrukturen (Verbuschung) ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison durchzuführen.

Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter können nicht vollständig innerhalb des Plangebiets kompensiert werden (siehe Bilanzierung unter Kap. 2.6).

Der Stadt Mendig stehen aber keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung.

Deshalb erfolgt zusätzlich die Zuordnung einer Teilfläche von 6.000 m² aus dem **Ökokonto `Thürer Wiesen` der Stiftung für Natur und Umwelt** im Landkreis Mayen-Koblenz.

Im Bereich der „Thürer Wiesen“ werden folgende landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt:

- Freistellung des Geländes
- extensive Ganzjahresbeweidung (bevorzugt mit Wasserbüffeln)
- maschinelle Mahd von Teilflächen
- Neuanlage/-modellierung von Stillgewässern (bei Bedarf)
- Anbringung von Nisthilfen (bei Bedarf)

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgebietes.

Die Maßnahmen sind funktional zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen der betroffenen Umwelt-Schutzgüter durch den vorliegenden Bebauungsplan geeignet.

Die Ökokontofläche befindet sich im selben Naturraum wie das Vorhabengebiet. Ein räumlicher Zusammenhang ist gewährleistet.

2.6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die folgende Bilanzierung wird untergliedert in

- den eigentlichen Erweiterungsbereich, für welchen der derzeitige örtliche Zustand bei der Eingriffsbeurteilung ausschlaggebend ist,
- die Bereiche im bestehenden Bebauungsplan-Gebiet, für welche die Vorgaben des Rechtsplans den letzten rechtmäßigen Zustand darstellen, und in denen nachteilige Auswirkungen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu erwarten sind. Diese werden durch die Umwandlung eines Teils der bislang festgesetzten, in der Örtlichkeit noch nicht angelegten Randeingrünung (Grünfläche i.V.m. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) in „Gewerbegebiet“ hervorgerufen. Diese entfalteten bislang eine Ausgleichsfunktion.

Die Anhebung der GRZ von bislang 0,6 auf nunmehr 0,8 wird dagegen als eingriffsneutral angesehen, da auch bei der bislang festgesetzten GRZ von 0,6 die Möglichkeit bestand, diese mit den Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,8 zu überschreiten.

Tabelle 12: Bilanzierung

Bedarf an Ausgleichsflächen zur Kompensation verbleibender Eingriffe in Natur und Landschaft⁴						
	Bebauungsplan „Gewerbepark A 61/ 262“, 5. Änderung und 2. Erweiterung, Stadt Mendig räumlicher Geltungsbereich: ca. 2,75 ha					
Grundlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftspflegerischer Bestandsplan <input checked="" type="checkbox"/> Entwurf der 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans <input checked="" type="checkbox"/> rechtsverbindlicher Bebauungsplan „Gewerbepark A 61/ 262“ einschl. der Änderungen und der 1. Erweiterung					
In Anspruch genommene Flächen, Biotoptyp/ Nutzungsart	Fläche m ²	Flächenfaktor ⁵	Maßnahmen/ Flächen, die zum Ausgleich beitragen	Fläche m ²	Flächenfaktor	Flächenwert
<u>Erweiterungsbereich:</u>						
Fettwiese, davon:	5.982					
- Versiegelung/ Befestigung durch Gebäude, Nebenanlagen im Gewerbegebiet: 5.116 x 0,8=	4.093	1				-4.093
- Inanspruchnahme und Umwandlung in sonstige, nicht überbaute Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (mit Gestaltungsrahmen)	1.023	0,5				-512
			<i>Ausweisung als Grünfläche/ Fläche zum Anpflanzen (Siedlungsrandeingrünung)</i>	866	0,5	+433
Zwischensumme						-4.605 +433

Fortsetzung nächste Seite

⁴ Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs in Anlehnung an den Kurzleitfaden für Buchungen auf dem Ökokonto, Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten 1995

⁵ Flächenfaktor: Der Flächenfaktor gibt das Verhältnis von erforderlicher Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche wieder. Zu- oder Abschläge erfolgen nach Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Bauleitplanung bzw. nach Funktionalität der Ausgleichsfläche

In Anspruch genommene Flächen Biotoptyp/Nutzungsart	Fläche m ²	Flächen- faktor	Maßnahmen/Flächen, die zum Ausgleich beitragen	Fläche m ²	Flächen- faktor	Flächen- Wert
Übertrag						-4.605 +433
Brachflächen (trockene Annuel- len-/Hochstaudenfluren), davon:	157					
- Versiegelung/ Befestigung durch Gebäude, Nebenanla- gen im Gewerbegebiet:157 x 0,8=	126	1				-126
- Inanspruchnahme und Um- wandlung in sonstige, nicht überbaute Grundstücksflächen im Gewerbegebiet (mit Gestal- tungsrahmen)	31	0,5				-16
<u>Eingriffserhebliche Flächen im Bereich des bestehenden Be- bauungsplans:</u>						
Bislang festgesetzte Grünfläche/ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	952					
- Überbauung/ Versiegelung durch Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	762	2				-1.524
- sonstige Inanspruchnahme durch nicht überbaubare Grundstücksflächen im Ge- werbegebiet (mit Vorgaben zur Anteilspflanzung)	190	1				-190
Summe						-6.461 +433
Verhältnis Eingriffswert : Ausgleichswert						
- 6.461 : + 433						
Differenz: 6.028						

Durch die vorgesehenen ausgleichserheblichen Maßnahmen im Plangebiet können die planbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vollständig kompensiert werden (vgl. vorstehende Bilanz).

Es verbleibt ein rechnerischer Bedarf an externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen im Umfang von ca. 0,6 ha (bei mittlerer Eignung).

Der Stadt Mendig stehen dafür keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung.

Deshalb erfolgt die Zuordnung einer Teilfläche von 6.000 m² aus dem **Ökokonto `Thürer Wiesen`** der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz.

Für die ausgleichserheblichen Maßnahmen im Bereich des Ökokontos wird ein Ausgleichsfaktor (Flächenfaktor) von 1,0 angesetzt.

Dadurch kann somit eine vollständige Kompensation geleistet werden.

Nähere Angaben zu der zugeordneten Ökokontofläche (Plandarstellung, Formblätter) sind dem Bebauungsplan beigelegt.

2.7 Zusätzliche Angaben

2.7.1 Technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Umweltbericht zum Bebauungsplan:

- Bestandsaufnahme der Biotop-/Nutzungsstrukturen durch örtliche Begehung und Luftbildauswertung
- Auswertung von digitalen Informationsdiensten, einschlägiger Fachliteratur und Fachplanungen
- Aussagen zur Tierwelt beruhen auf einer faunistischen Untersuchung
- Berücksichtigung der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans
- Bewertung der Schutzgüter nach fachlich gebräuchlichen Kriterien
- Die Prognose des zukünftigen Umweltzustands erfolgte vor dem Hintergrund des ermittelten derzeitigen Umweltzustands unter Verwendung verbal-argumentativer, naturschutzfachlich gebräuchlicher Kriterien.
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mittels Gegenüberstellung von eingriffs- und ausgleichserheblichen Flächen unter Berücksichtigung von Wertfaktoren

Artenschutzrechtliche Stellungnahme:

- Durchführung einer faunistischen Übersichtskartierung an zwei Erfassungstagen sowie einer Habitatpotenzialanalyse der Strukturen im Bereich des Plangebiets
- fachliche Prüfung der ermittelten Arten auf das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Ableitung etwaig erforderlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Schalltechnische Untersuchung:

- Berücksichtigung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel aus vorangegangenen Untersuchungen
- Festlegung der Emissionskontingente für den Erweiterungsbereich nach der neuen DIN 45 691
- Auslegung des Immissionsanteils der Kontingentierung für zwei Immissionsorte (Wohnbebauung an der Laacher-See-Straße sowie dem Aktienweg) 10 dB unterhalb der jeweils geltenden Richtwerte der TA-Lärm, zur Berücksichtigung gewerblicher Vorbelastung
- Durchführung schalltechnischer Berechnungen mit dem Programm „Soundplan“ Version 8.1.

Verkehrsplanerische Begleituntersuchung

- Analyse der derzeitigen Verkehrssituation mit Hilfe von Knotenstromzählungen
- Aufkommensbestimmung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für

Straßenverkehr, Betreiberangaben zum zukünftigen Verkehrsaufkommen, Zählergebnissen bestehender vergleichbarer Nutzungen und eigenen Erfahrungswerten

- Bestimmung und Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens
- Untersuchung eines Planfalls, in dem das abgeschätzte Verkehrsaufkommen (inkl. mittel-/langfristige Entwicklungen) berücksichtigt ist

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt.

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für das Ergebnis der Umweltprüfung von Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Die Informationsgrundlagen sind insgesamt als ausreichend zu betrachten.

2.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Die Überwachung nach § 4c BauGB ist jedoch kein Instrument der Vollzugskontrolle.

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgesetzt.

Die günstigen Umweltwirkungen der Maßnahmen, welche Landschaftsbauarbeiten erfordern, einschließlich der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen stützen sich wesentlich auf ihre fachgerechte Umsetzung.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten erstmalig spätestens 3 Monate nach Fertigstellung und anschließend nach 3 bis 5 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft und dokumentiert.

Die Maßnahmen auf einer außerhalb liegenden Ökokonto-Fläche werden durch die Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz betreut und überwacht.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

Zusätzliche Überwachungskontrollen sind beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchzuführen.

2.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Mendig hat beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/ B 262“ zu ändern und zu erweitern.

Konkreter Anlass der Änderung und Erweiterung ist die Absicht eines Betriebes sich nordwestlich der Tankstelle an der B 262 anzusiedeln.

Hierfür muss das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet in Richtung der Autobahnmeisterei erweitert werden und die Grundflächenzahl erhöht werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung soll auch die bislang ausgewiesene Ortsrandeingrünung zum neuen Plangebietsrand verlegt werden.

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen optimiert werden, indem die Grünflächen verlegt werden und das Plangebiet vergrößert wird. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Erweiterung des Gewerbegebietes nach Nordosten in Richtung der Autobahnmeisterei
- Verlegung der bisherigen Ortsrandeingrünung nach Nordosten zum neuen Plangebietsrand
- Anhebung der Grundflächenzahl von 0,6 auf 0,8
- Absenkung der GFZ auf 0,7

Für den Bebauungsplan sind bei verschiedenen Umwelt-Schutzgütern die Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung. Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans verschiedene Maßnahmen berücksichtigt, die zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt beitragen.

Das Plangebiet ist etwa 2,75 Hektar groß, der eigentliche Erweiterungsbereich umfasst etwa 6.000 m².

Das Plangebiet befindet sich nahe der Bundesstraße 262 zwischen der Autobahnmeisterei und einer Tankstelle („Autohof Mendig“) bzw. einem Abbaugelände. Die Autobahn A 61 verläuft rund 200 m nördlich.

Das Plangebiet ist derzeit durch Brachflächen sowie eine Wiese gekennzeichnet. Die Brachen weisen eine Vegetation aus niedrigen Pflanzen auf, teilweise ist das Gelände am Verbuschen. Außerdem wurde bereits eine Erschließungsstraße mit einem Wendehammer gebaut. Früher wurde in dem Gebiet Bims abgebaut.

Nach Norden wird der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans durch das Gelände der Autobahnmeisterei begrenzt. Nach Osten bzw. Südosten schließen die Bundesstraße 262, das Gelände eines Autohofs sowie Brachen sowie an. Westlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich ein aktiver Bims-Tagebau.

Das Plangebiet befindet sich weitgehend im Bereich eines gültigen Bebauungsplans. Weite Teile des Gebiets sind deswegen bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Randlich sind Grünflächen festgesetzt.

Was die Tierwelt betrifft, wurde das Gelände an zwei Erfassungstagen durch einen Biologen begangen. Dabei wurde auch Rückschlüsse gezogen, für welche Tierartengruppen das Gelände möglicherweise geeignet ist. Bei den Begehungen wurden 14 Vogelarten beobachtet. Bei drei Arten, welche allerdings nicht im Plangebiet brüteten, handelte es sich um Arten der „Vorwarnliste“ der Roten Listen. Deren Brutplätze befanden sich in einiger Entfernung zum Vorhabengebiet. Im Übrigen wurden weit verbreitete Vogelarten festgestellt.

Baumhöhlen, welche für höhlenbewohnende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse geeignet wären, sind nicht vorhanden. Fledermäuse sind auf der Fläche nur überfliegend oder auf der Jagd vorstellbar. Andere besonders geschützte Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Etwa 50 m vom Plangebiet entfernt beginnt östlich der Bundesstraße 262 das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“. Dieses überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“.

Bei dem anstehenden Boden im Plangebiet handelt es sich um sogenannte Regosole; dieser Bodentyp steht in Zusammenhang mit der früheren bergbaulichen Nutzung und ist in der Region verbreitet.

Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Das Gelände befindet sich auch nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet in klimatischer Sicht keinen maßgeblichen Einfluss auf Siedlungsbereiche in der Umgebung hat.

Lärmeinträge ergeben sich insbesondere durch Kfz-Verkehr auf der östlich angrenzenden Bundesstraße 262, auf der etwa 200 m weiter nördlich verlaufenden Autobahn und der in die B 262 einmündende Landesstraße 113. Außerdem werden Emissionen durch den angrenzenden Steinbruchbetrieb und die umliegenden Gewerbebetriebe verursacht.

Was das Landschaftsbild betrifft, ist das Gebiet durch die umliegenden Baukörper und Hof-/Parkplatzflächen von Autohof, „Fast-Food“-Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten überprägt. Insbesondere die hoch aufragenden Werbeflyer dieser Betriebe, welche auch von der weiteren Umgebung aus sichtbar sind, wirken sich nachteilig auf das Landschaftsbild aus. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ergeben sich zudem durch die von der Autobahn A 61 und der östlich angrenzenden Bundesstraße 262 hervorgerufenen Lärmeinträge sowie durch die von den Verkehrsstraßen erzeugte Barrierewirkung bzw. Zerschneidung der Landschaft. Weitere Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch das anschließende Tagebaugelände. Für landschaftsgebundene Erholungsformen ist das Gebiet nicht attraktiv. Das Gelände ist auch nicht durch Wege erschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan werden sich nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Da das Plangebiet bereits jetzt in großen Teilen als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, ergeben sich zusätzliche Eingriffe nur dadurch, dass das Gewerbegebiet um etwa 6.000 m² erweitert wird und ein Teil der bislang festgesetzten Siedlungsrandeingrünung entfallen muss.

Bei den wesentlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Änderung des Bebauungsplans handelt es sich um:

- Beseitigung des Pflanzenbewuchses innerhalb des Erweiterungsbereichs (ca. 6000 m² Wiesenfläche)
- Verlust von Lebensräumen der vorkommenden wildlebenden Tierarten (verbreitete Vogelarten). Sogenannte „artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ werden aber nicht eintreten.
- Wegfall eines Teils der bislang festgesetzten Siedlungsrandeingrünung, welche auch als Ausgleichsmaßnahme diente
- Verlust von Bodenfunktionen aufgrund der Überbauung und Befestigung von Bodenflächen
- Erhöhung des Oberflächenabflusses von Regenwasser, Verlust oder Einschränkung der Versickerungsfähigkeit
- Zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Ausweitung der gewerblichen Bauflächen einschließlich der Möglichkeit des Baus von großvolumigen Hallen mit ca. 20 m Gebäudehöhe. Da das Gebiet durch die bestehende Bebauung in dem ausgedehnten Gewerbegebiet bereits deutlich vorgeprägt ist, ist aber keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten.
- Zunahme von Emissionen (Geräusche usw.)

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ oder des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ sind nicht zu befürchten.

Im Bebauungsplan sollen verschiedene Maßnahmen festgelegt werden, welche der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen. Vorgesehen sind unter anderem:

- Ausweisung von Grünflächen am Rand des Gewerbegebiets; diese sind als Siedlungsrandeingrünung zu entwickeln und mit Laubgehölzen zu bepflanzen.
- innere Durchgrünung der Bauflächen durch Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen und Baumpflanzungen auf Stellplätzen
- Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet zum Erhalt der örtlichen Wasserbilanz
- Festlegung von sogenannten „Emissionskontingenten“, um Belästigungen von Menschen in umliegenden Wohnhäusern durch Lärm zu vermeiden

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden.

Deshalb soll eine Fläche aus dem Ökokonto „Thürer Wiesen“ als außerhalb liegende Ausgleichsfläche zugeordnet werden. Es handelt sich um eine Fläche für landschaftspflegerische Maßnahmen, welche von der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz betreut werden.

Diese außerhalb liegende Ausgleichsfläche hat einen Flächenumfang von 0,6 Hektar.

Da es sich um die Änderung bzw. Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, gibt es keine grundsätzlichen Alternativen.

Als Untersuchungsmethoden wurden insbesondere örtliche Begehung und die Auswertung von digitalen Informationsdiensten angewandt. Außerdem wurden eine Untersuchung zur Tierwelt, eine Schallschutzuntersuchung und eine verkehrsplanerische Untersuchung durchgeführt.

2.7.4 Referenzliste der Quellen

Folgende Quellen wurden für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Allgemeine Literatur:

- Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs in Anlehnung an den Kurzleitfaden für Buchungen auf dem Ökokonto, Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten 1995
- Verzeichnis der Betriebsbereiche (Störfallbetriebe) in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. 2018
- Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage. Kaule, Giselher. Ulmer-Verlag 1991
- Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Storm, Peter-Christoph; Bunge, Thomas. Erich Schmidt-Verlag. 2015
- Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz, Kreis Ahrweiler. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. 1994

Internet-Datenquellen:

- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)

Gutachten:

- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung – Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A 61/ B 262 in Mendig. Bearbeitung: Ingenieurbüro Vertec. Stand: Mai 2020
- Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung zur Bauleitplanung „5. Änderung und 2. Erweiterung Bebauungsplan Mendig“ in Mendig. Bearbeitung: Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies. Stand: September 2020
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 61/ B 262, 5. Änderung und 2. Erweiterung“, Mendig. Bearbeitung: Dr. rer. nat. Felix Stark. Stand: Okt. 2020

3 Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderungsplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

3.1 Planungsanlass und Planungsziel

Der Rat der Stadt Mendig hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ zu ändern und zu erweitern.

Anlass der Änderung und Erweiterung war ein Antrag der Grundstückseigentümer und Projektentwickler. Es sollten ansiedlungswilligen Firmen besser ausnutzbare und besser zugeschnittene Flächen im Bereich der nördlichen Wendeanlage geboten werden. Die Ansiedlung der Betriebe steht wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse.

Da es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbestandortes handelt und die Flächen für die Erweiterung verfügbar sind, bedurfte es keiner weiteren Alternativenprüfung.

Im Vorfeld der Bebauungsplanänderung und -erweiterung wurde eine Verkehrsplanerische Begleituntersuchung erstellt. Diese sollte durch Verkehrszählungen und Berechnung der zusätzlichen Verkehre prüfen, inwiefern die betroffenen Knotenpunkte den Mehrverkehr aufnehmen können. Im Ergebnis sind auch nach der Bebauungsplanänderung und -erweiterung keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

3.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die 5. Bebauungsplanänderung und 2. Erweiterung war zunächst im beschleunigten Verfahren beabsichtigt, da im östlichen Teil des Plangebietes die überbaubare Fläche in Richtung bestehender Bebauung erweitert, die Randeingrünung verschoben und die Grundflächenzahl erhöht werden sollte.

Im Planverfahren gingen Hinweise auf Umweltbelange ein, die es zu berücksichtigen galt. Zudem verfestigte sich eine Erweiterungsabsicht auch westlich der Wendeanlage in Richtung Außenbereich.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wurde Ende 2019 für das Gelände eine Übersichtskartierung Vögel und Erfassung der Habitatstrukturen vorgenommen, dabei wurden Vögel anhand von Gesang, Rufen und über Sichtung mittels Fernglases erfasst. Da bei der Erstbegehung Reptilien (insbesondere Mauereidechsen) und evtl. Kreuzkröten anhand der vorliegenden Habitatstrukturen nicht völlig ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine zweite Begehung Ende Mai bei warmen Temperaturen und vorherigen Regentagen.

Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen potenziell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Baumhöhlen, die für höhlenbewohnende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse (Tages- und/ oder Zwischenquartier) geeignet wären, aber nicht vorhanden sind.

Unter Einhaltung der Rodungszeiten ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde im Rahmen der Bebauungsplanänderung ein Umweltbericht erstellt. Dieser beinhaltet neben der Bewertung aller Schutzgüter auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt bzw. werden auf Flächen der Stiftung Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz durchgeführt.

Weiterhin wurde ein Gutachten zu einer schalltechnischen Untersuchung erstellt. Durch eine Neukontingentierung der Änderungs- und Erweiterungsflächen wurde erreicht, dass die maßgeblichen Immissionsorte trotz der größeren Gewerbeflächen keine Mehrbelastung erfahren werden und die bestehenden Emissionsrechte im übrigen Plangebiet nicht beschnitten werden.

3.3 Verfahrensablauf und Abwägung

Die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans wurde, aus oben genannten Gründen, zunächst im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet und nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auf das Regelverfahren umgestellt.

Verfahrensschritt	Datum
Änderungs- und Erweiterungsbeschluss	29.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- und Erweiterungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB	15.05.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	15.05.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	20.05.2020 bis 22.06.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	07.07.2020
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit, Offenlagebeschluss	24.11.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	09.12.2020
Offenlage der Bebauungsplanänderung und -erweiterung nach § 3 Abs. 2 BauGB	17.12.2020 bis 27.01.2021
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	14.12.2020
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	27.04.2021
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	27.04.2021

In der Sitzung vom 29.10.2019 hat der Rat der Stadt Mendig den Beschluss nach § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 BauGB zur 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbepark an der A61/B262“ für die Erhöhung der Grundflächenzahl und Erweiterung des Plangebietes nach Osten. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.05.2020.

Während des Änderungs- und Erweiterungsverfahrens, das nur den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans umfasst, ergab sich ein Regelungsbedürfnis, zum Ausschluss von Betriebswohnungen im gesamten Plangebiet. Da es sich dabei um eine rein textliche Änderung handelte, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde, war abzusehen, dass diese

vereinfachte Änderung schneller abgeschlossen sein wird als die laufende Änderung und Erweiterung. Aus diesem Grund wurde die laufende 4. Änderung und 2. Erweiterung in 5. Änderung und 2. Erweiterung umbenannt.

In Bezug auf die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich folgende Sachverhalte, wobei die Inhalte der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren komprimiert wiedergegeben werden und eingerückt die entsprechende Abwägung dazu dargelegt wird.

3.3.1 Frühzeitige Beteiligungen

Frühzeitige Informationen der Öffentlichkeit nach § 13a, § 3 Abs. 1 BauGB

Nach Bekanntmachung am 15.05.2020 konnten die Bebauungsplanunterlagen ab dem 20.05.2020 bis 22.06.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Mendig eingesehen werden.

Aus der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a, § 4 Abs. 1 BauGB

Da das Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung sich über den Sommer 2020 noch in der Erstellung befand, wurde in dieser Zeit eine freiwillige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Mit Schreiben vom 07.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung und -erweiterung gebeten.

Es gingen folgende teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Naturschutzbehörde** – hinterfragte die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, da kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu erkennen sei.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches nimmt Außenbereichsflächen in Anspruch, so dass die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde gerechtfertigt war. Das Verfahren wurde vom beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf das Regeverfahren umgestellt und der Bebauungsplanentwurf für die Offenlage um einen Umweltbericht und einen Beitrag zum Artenschutz ergänzt.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Straßenverkehrsbehörde** – äußerte keine Bedenken, bat aber um Abstimmung, sofern eine Anpassung der außerörtlichen Beschilderung beabsichtigt sei.

Es sind keine Anpassungen der außerörtlichen Beschilderung beabsichtigt. Sofern dies dennoch erfolgen sollte, wird diese mit den o.g. Behörden abgestimmt. Die Stellungnahme bezog sich auf den Planvollzug und ist dort zu berücksichtigen.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landesplanung** – erhob keine Bedenken, sofern die Bebauungsplanänderung und -erweiterung nicht mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche einhergeht. Es wurde darauf hingewiesen, dass kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten, die nicht auf der Grundlage des CIMA-Gutachtens vom 09.09.2013 beurteilt werden können, der Nachweis der Stadt- und Regionalverträglichkeit im Einzelfall zu führen sei.

Die Stellungnahme wirkte sich nicht auf die Planinhalte aus, da die Textlichen Festsetzungen incl. der Regelungen zu Einzelhandel und Verkaufsflächen durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans vollkommen unberührt bleiben.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Brandschutz** – teilte mit, dass eine Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden in dem Plangebiet erforderlich sei. Weiterhin wurde auf den Hydrantenabstand zur Löschwasserentnahme hingewiesen.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Mendig – Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk** – teilte mit, dass die Entwässerung im modifizierten Trennsystem erfolge, wobei das Schmutzwasser dem Straßenkanal zugeführt würde und das Niederschlagswasser auf den Grundstücken verbleibe. Der Anschluss an die Wasserversorgung sei hergestellt, der Versorgungsdruck wäre ausreichend und Löschwasser können nur als Grundversorgung mit 48 m³/h sichergestellt werden.

Die Stellungnahme des Eigenbetriebs Wasser- und Abwasser wirkte sich hinsichtlich der Entwässerung nicht auf die Planinhalte aus.

Die Erschließung des Plangebietes incl. Hydranten und Wasserleitungen ist fertiggestellt und bleibt auch nach der Planänderung und -erweiterung unverändert.

Bezüglich der Löschwasserversorgung wurde eine Planänderung vorgenommen. Mit der Absenkung der GFZ auf 0,7 wurden den Vorgaben des Brandschutzes zur Mindestlöschwassermenge dahingehend entsprochen, dass der einfache Brandschutz wegen geringer Baudichte ausreicht.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie** – äußerte einen Verdacht auf archäologische Fundstellen, so dass der Erdbaubeginn mitzuteilen sei.

Der Hinweis zur Archäologie wurde entsprechend ergänzt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** teilte mit, dass in dem Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert sei und das Gebiet nicht unter Bergaufsicht stehe. Allerdings lägen Tagebaubetriebe in der Nähe. Auf die bergbauliche Situation in der Region Mayen/Mendig wurde aufmerksam gemacht. Aus rohstoffgeologischer Sicht wurden keine Einwände erhoben und es lägen keine Daten zur Einschätzung des Radonpotentials vor. Es wurde empfohlen auf die Beachtung der einschlägigen Regelwerke zu Boden und Baugrund und die Erstellung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen hinzuweisen.

Die allgemeinen Informationen wirkten sich nicht auf den Bebauungsplan aus. Der Hinweis auf die einschlägigen DINs und eine Empfehlung für Bodengutachten wurde für die Offenlageunterlagen ergänzt. Die in der Nähe abbauenden Betriebe hatten die Möglichkeit sich im Verfahren zu äußern und trugen keine Stellungnahme vor. Eine Störung durch den Abbau ist aufgrund der festgesetzten Nutzung als Gewerbegebiet in Verbindung mit dem auf der letzten Sitzung beschlossenen Ausschluss von Betriebswohnungen nicht anzunehmen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** – teilte mit, dass die Niederschlagswasserbewirtschaftung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes erfolgen solle, das Schmutzwasser an die Ortskanalisation anzuschließen sei und Starkregenereignisse berücksichtigt werden sollten. Wasserschutzgebiete und Wasserfassungen seien nicht betroffen und das Plangebiet weise keine Einträge im Bodenschutzkataster aus.

Die Entwässerung des Plangebietes bleibt durch die Änderung und Erweiterung unverändert, d.h. Niederschlagswasser wird auf den Gewerbegrundstücken zurückgehalten und versickert. Eine Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen betrifft nur einen nicht für Bebauung geeigneten Bereich des Plangebietes. Die übrigen Informationen der Behörde wirkten sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht** – bat um erneute Beteiligung im Verfahren, da das Gewerbegebiet durch die Erweiterung näher an Immissionsorte heranrücke und eine Beurteilung erst nach Vorlage des Gutachtens möglich sei.

Die Behörde wurde zur Offenlage mit dem zwischenzeitlich fertiggestellten Gutachten erneut beteiligt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz** wies auf die Einhaltung der Bauverbotszone hin und dass keine von der Bundesstraße aus sichtbaren Wechselwerbeanlagen zulässig seien.

Die Bauverbotszone ist in den Bebauungsplan eingetragen. Die reine Änderung und Erweiterung änderte nichts an den textlichen Festsetzungen, in denen u.a. auch die Bauverbotszone und Werbeanlagen geregelt sind.

Der **Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur** – wies auf die Einhaltung der Bauverbotszonen und Baubeschränkungszone zur Autobahn hin. Das Oberflächenwasser dürfe nicht den autobahneigenen Entwässerungsanlagen zugeleitet werden und die Wohnnutzung in der Autobahnmeisterei sei vor Immissionen und Unrat aus dem Gewerbegebiet bzw. dem Grünstreifen zu schützen.

Die Bauverbotszonen und Baubeschränkungszone liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und den autobahneigenen Entwässerungsanlagen wird kein Oberflächenwasser zugeleitet. Die Wohnnutzung der Autobahnmeisterei wird in der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und der Grünstreifen im Eigeninteresse des künftigen Eigentümers reingehalten.

Die **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG** teilte mit, dass ihre Belange nicht berührt seien. Die Gas-Mitteldruckleitung befände sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche des Änderungsbereiches.

Da die Leitung im öffentlichen Verkehrsraum liegt, wirkte sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte aus.

3.3.2 Umstellung des Bauleitplanverfahren vom beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf das Regelverfahren und weitere Änderungsinhalte

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Untere Naturschutzbehörde, aufgrund der Erweiterung des Plangebietes nach Osten, oben inhaltlich wiedergegebene Stellungnahme abgegeben. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das begonnene Verfahren nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB weitergeführt, sondern als Regelverfahren fortgesetzt. Der erforderliche Beschluss hierzu wurde am 24.11.2020 von der Stadt gefasst.

Der für das Regelverfahren erforderliche Umweltbericht wurde erstellt. Für die bilanzierten Mehreingriffe wurden Ausgleichsflächen festgelegt.

Die bereits durchgeführten Beteiligungen wurden als frühzeitige Beteiligungen gewertet.

Zwischenzeitlich hatte sich in dem Geltungsbereich noch weiterer Änderungsbedarf ergeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde nunmehr nicht nur nach Osten, sondern auch nach Nordwesten erweitert. Damit konnte ein besserer Zuschnitt der Gewerbefläche westlich der Wendeanlage erreicht werden. Diese Erweiterung wurde auch schon in dem Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Der Beschluss zur Aufnahme dieser zusätzlichen Erweiterung in das Verfahren wurde ebenfalls am 24.11.2020 gefasst.

3.3.3 Förmliche Beteiligungen

Nach Abschluss der Untersuchungen und Fertigstellung der zusätzlichen Unterlagen konnte das Bauleitplanverfahren fortgeführt werden. Hierzu wurden die bisher eingegangenen Stellungnahmen vom Stadtrat in der Sitzung am 24.11.2020 gewürdigt und die daraus resultierenden Planänderungen angenommen. Danach konnten die förmlichen Beteiligungen durchgeführt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Bekanntmachung am 09.12.2020 fand im Zeitraum vom 17.12.2020 bis 27.01.2021 die Offenlage des Bebauungsplans statt. Aus der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Planänderung gebeten.

Die **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG**, die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Brandschutz** – und die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** verwiesen auf ihre Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** verwies auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung und begrüßte die Aufnahme des Hinweises zu Boden und Baugrund.

Die Abwägungen wurden jeweils wiederholt bzw. geringfügig ergänzt, Plananpassungen waren nicht erforderlich.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Gesundheitsamt** – wies darauf hin, dass die Immissionschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten seien und keine Daten zum Radonpotenzial vorlägen. Auf Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor hohen Konzentrationen in Innenräumen wurde hingewiesen.

Die Emissionskontingente wurden festgesetzt und ein Hinweis zum Schutz vor Radon ergänzt.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Wasserwirtschaft** – teilte Wasserrechte innerhalb des Plangebietes mit, und gab allgemeine Hinweise zum Bodenschutz bei Verfüllung von Baugruben, zur Einleitung des Schmutzwassers in die Kanalisation, zum Umgang mit Niederschlagswasser und zur Löschwasserbereitstellung.

Die Wasserrechte bezogen sich auf private Anlagen östlich der Wendeanlagen. Eine Festsetzung war nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise betrafen den Planvollzug und wirkten sich nicht auf die Planinhalte aus.

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Landesplanung** – verwies auf die Einhaltung der Ziele des LEP IV zum Einzelhandel und der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Die Aussagen in der Begründung zur Notwendigkeit der Beanspruchung des Außenbereiches wurden ergänzt. Die Festsetzungen zum Einzelhandel waren nicht Planinhalt der 5. Änderung und 2. Erweiterung.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht** – äußerte keine grundsätzlichen Bedenken, vermisste in der Schalltechnischen Untersuchung allerdings Aussagen zu Immissionsorten beim Aktienweg.

Die genannten Immissionspunkte liegen in einer weiteren Entfernung als die in der Schalltechnischen Untersuchung betrachteten Immissionsorte, so dass es sich nicht um maßgebliche Immissionsorte handelt.

3.3.4 Satzungsbeschluss

In der Sitzung am 27.04.2021 beriet der Stadtrat über die Stellungnahmen im Detail und fasste im Einzelnen Beschlüsse dazu. Da durch die Stellungnahmen und die Abwägung keine inhaltlichen Änderungen an der 5. Bebauungsplanänderung und 2. Erweiterung erforderlich waren, wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst.

Danach wird die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans bekanntgemacht, wodurch sie in Kraft tritt.

Mendig, den 21.05.2021


(Hans Peter Ammel)
Stadtbürgermeister

